



**Landesverband Steiermark  
für Eis- und Stocksport  
Stadionplatz 2  
8041 GRAZ  
Tel.: 0316/42 99 90 Fax.: 0316/42 99 90-4  
www.lv-stmk.at E-Mail: lv-stmk@gmx.at**

ZVR 180196235

# Statuten

Umbildung lt. Mitteilung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark  
ZVR:180196235

**Geschäftsordnung  
Schiedsrichterordnung  
Geschäftsordnung des Sportgerichts  
Sportgerichtsordnung  
Finanzordnung  
Rechtsmittelbelehrung  
Durchführungsbestimmungen  
Verleihungsbestimmungen**



**HEILTHERME**  
Quellenhotel & Spa • Bad Waltersdorf

**PUNTIGAMER**

**puchmann**  
03112/2494 www.puchmann.at  
Stempel-Schilder-Pokale

**Raiffeisen  
Meine Bank**





**Landesverband Steiermark  
für Eis- und Stocksport  
Stadionplatz 2  
8041 GRAZ  
Tel.: 0316/42 99 90 Fax.: 0316/42 99 90-4  
www.lv-stmk.at E-Mail: lv-stmk@gmx.at**

ZVR 180196235

## **STATUTEN**

### **Präambel !**

Der Verein wurde am 01.07.1934 in GRAZ gegründet.

Der Eisstocksport ist die ursprüngliche Form und wird auf Eis ausgeübt, während der Stocksport auf allen anderen Sportböden gespielt wird.

Gemäß 66. Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG) § 1 Abs. 5 ist der Verband ein Verein, in dem sich Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.

Der Verein anerkennt die Antidopingbestimmungen der World Anti – Doping Agency (WADA).

Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

#### **1. Name und Sitz:**

- 1.1 Der Verband führt den Namen: Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport und hat seinen Sitz in Graz.

#### **2. Wirkungsbereich und Zweck:**

- 2.1 Sein Wirkungsbereich erstreckt sich über das Bundesland Steiermark.
- 2.2 Der Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport ist unpolitisch, dient einem gemeinnützigen Zweck und umfasst die ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände) mit ihren angeschlossenen Vereinen und deren Vereinsmitgliedern im Bundesland Steiermark zu einem gemeinsamen Fachverband.
- 2.3 Er bewirkt:
- a) Förderung und Beaufsichtigung des Eis- u. Stocksportes, seine Pflege nach einheitlichen Regeln und Bestimmungen, sowie Durchführung von Fachkursen und Lehrgängen
  - b) Vertretung des Eis- und Stocksportes im In- und Ausland.
  - c) Regelung aller Differenzen im Bereich des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport, soweit diese Regelung nicht einem übergeordneten Verband (BÖE, IFI), einem ordentlichen Mitglied (Bezirksverband) oder nach den Internationalen Eisstockregelungen (IER) und der Internationalen Spielordnung (ISpO) einer anderen Institution obliegt.





**Landesverband Steiermark  
für Eis- und Stocksport  
Stadionplatz 2  
8041 GRAZ  
Tel.: 0316/42 99 90 Fax.: 0316/42 99 90-4  
www.lv-stmk.at E-Mail: lv-stmk@gmx.at**

ZVR 180196235

# **Statuten**

Umbildung lt. Mitteilung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark  
ZVR:180196235

**Geschäftsordnung  
Schiedsrichterordnung  
Geschäftsordnung des Sportgerichts  
Sportgerichtsordnung  
Finanzordnung  
Rechtsmittelbelehrung  
Durchführungsbestimmungen  
Verleihungsbestimmungen**





**Landesverband Steiermark  
für Eis- und Stocksport  
Stadionplatz 2  
8041 GRAZ  
Tel.: 0316/42 99 90 Fax.: 0316/42 99 90-4  
www.lv-stmk.at E-Mail: lv-stmk@gmx.at**

ZVR 180196235

## **STATUTEN**

### **Präambel !**

Der Verein wurde am 01.07.1934 in GRAZ gegründet.

Der Eisstocksport ist die ursprüngliche Form und wird auf Eis ausgeübt, während der Stocksport auf allen anderen Sportböden gespielt wird.

Gemäß 66. Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG) § 1 Abs. 5 ist der Verband ein Verein, in dem sich Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.

Der Verein anerkennt die Antidopingbestimmungen der World Anti – Doping Agency (WADA).

Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

#### **1. Name und Sitz:**

1.1 Der Verband führt den Namen: Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport und hat seinen Sitz in Graz.

#### **2. Wirkungsbereich und Zweck:**

2.1 Sein Wirkungsbereich erstreckt sich über das Bundesland Steiermark.

2.2 Der Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport ist unpolitisch, dient einem gemeinnützigen Zweck und umfasst die ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände) mit ihren angeschlossenen Vereinen und deren Vereinsmitgliedern im Bundesland Steiermark zu einem gemeinsamen Fachverband.

2.3 Er bewirkt:

a) Förderung und Beaufsichtigung des Eis- u. Stocksportes, seine Pflege nach einheitlichen Regeln und Bestimmungen, sowie Durchführung von Fachkursen und Lehrgängen

b) Vertretung des Eis- und Stocksportes im In- und Ausland.

c) Regelung aller Differenzen im Bereich des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport, soweit diese Regelung nicht einem übergeordneten Verband (BÖE, IFI), einem ordentlichen Mitglied (Bezirksverband) oder nach den Internationalen Eisstockregelungen (IER) und der Internationalen Spielordnung (ISpO) einer anderen Institution obliegt.



- d) Durchführung von Eis- und Stocksportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- und Internationaler Ebene.
- e) Sportliche und ideelle Unterstützung der ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände)
- f) Erledigung aller den Eis- und Stocksport betreffenden Fragen, Erteilungen von Auskünften und Erstellungen von Fachgutachten.
- g) Der Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport beachtet strengste Neutralität in allen politischen, rassistischen und religiösen Angelegenheiten.
- h) Größtmögliche, informativen Zusammenarbeit mit den Medien.
- i) Der Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und daher gemeinnützig.

### **3. Aufbringung der Mittel:**

- 3.1 Das Geschäftsjahr erstreckt sich von einer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 3.2 Die Mittel zur Erfüllung werden aufgebracht:
  - a) Durch die Mitglieder- oder a.o. Mitgliederversammlung zu bestimmten Mitgliedsbeiträgen seiner Bezirksverbände.
  - b) Ertrag aus Abgaben für Aufnahmegebühren, Drucksorten, Abzeichen und Urkunden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen.
  - c) Durch Geld und Sachspenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
  - d) Durch Bearbeitungsgebühren im Sekretariats- und Verbandsbereich.
  - e) Durch Geldstrafen, die über ordentliche Mitglieder (Bezirksverbände), einzelne Vereine oder Vereinsangehörige bzw. im Versäumnis- oder Sportgerichtsverfahren bzw. im Versäumnis- oder Berufungsverfahren und Begnadigung ausgesprochen werden.
  - f) Einnahmen aus Werbung jeglicher Art und von Sponsoren
  - g) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
  - h) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung

#### **4. Mitglieder - Erwerb und Ende der Mitgliedschaft:**

4.1 Der Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (Bezirksverbände) und deren angeschlossene Vereine und Vereinsmitgliedern.
- b) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

4.2 Erwerb von Mitgliedschaften:

- a) ordentliche Mitglieder werden Bezirksverbände mit ihren angeschlossenen Vereinen, wenn sie vereinsbehördlich genehmigt sind, ihre Tätigkeiten nicht untersagt wurde und sie ihren Sitz in der Steiermark haben.
- b) Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit das Präsidium. Gegen eine nicht begründete Ablehnung der Aufnahme, ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
- c) Die Ernennung des Ehrenpräsidenten oder der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder einer a.o. Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Auflösung des Bezirksverbandes
- d) Ableben (bei Ehrenmitgliedern)

#### **5. Austritt und Ausschluss aus dem Landesverband:**

5.1 Der freiwillige Austritt aus dem Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport ist schriftlich mit Begründung bekannt zugeben und kann jederzeit erklärt werden.

5.2 Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes (Bezirksverbandes), eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes, kann außer in den im Absatz 6.2 dieser Statuten angeführten Fällen erfolgen, wenn

- a) diese die Interessen, Beschlüsse oder Anordnungen des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport missachten oder Verbandsschädigende Opposition betreiben.
- b) die Statuten des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport missachten oder nicht befolgen.
- c) trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Straf gelder oder sonstiger finanzieller Forderungen gegenüber dem Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport in Verzug sind.

- 5.3 Ordentliche Mitglieder (Bezirksverbände) müssen Vereine, Vereine müssen Vereinsmitglieder von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn die in Absatz 5.2 dieser Statuten angeführten Fälle vorliegen.
- 5.4 Der Beschluss über den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes (Bezirksverband), eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes erfolgt mit 2/3 Mehrheit durch das LV-Präsidium oder Bezirks- bzw. Vereinsvorstandes.
- 5.5 Ein ausgeschlossenes ordentliches Mitglied (Bezirksverband) kann an den BÖE, ein ausgeschlossener Verein oder ein Vereinsmitglied kann innerhalb der nicht erstreck baren Frist von 14 Tagen Berufung an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport einlegen. Über die Berufung entscheidet das jeweils angerufene Gremium endgültig.
- 5.6 Ausgetretene oder ausgeschlossene ordentliche Mitglieder (Bezirksverbände), Vereine oder Vereinsmitglieder verlieren mit Wirksamkeit des Austrittes oder des Ausschlusses alle Rechte an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport. Dagegen bleiben alle Verpflichtungen in finanzieller und materieller Hinsicht aufrecht. Spielerpässe sind zwecks Ungültigkeitserklärung dem Landesverband für Eis- und Stocksport vorzulegen.
- 5.7 Mit ausgeschlossenen ordentlichen Mitgliedern (Bezirksverbände) oder Vereine dürfen keine sportlichen Wettbewerbe bzw. Veranstaltungen ausgetragen werden.
- 5.8 Ausgeschlossenen ordentlichen Mitgliedern (Bezirksverbände), Vereinen oder Vereinsmitgliedern ist jede Organisation und Durchführung von Eis- und Stocksportveranstaltungen im Bereich des Landesverbandes für Eis- und Stocksport untersagt.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

### **6.1 Rechte:**

- a) Die ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände) haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport teilnehmen, sowie die Einrichtungen desselben nach entsprechender Vereinbarung in Anspruch zu nehmen.
- b) Sie haben das aktive Stimmrecht. Das passive Wahlrecht haben alle Vereinsmitglieder, die einem Verein eines ordentlichen Mitgliedes (Bezirksverbände) angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Sie können gegen Beschlüsse des Präsidiums, des Vorstandes eine Entscheidung der Mitglieder- oder a.o. Mitgliederversammlung begehren.
- d) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie haben nur beratende Stimme.

## 6.2 Pflichten:

- a) Die ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände) haben die Pflicht, die Pkt. 2. bis 2.3 dieser Statuten in ihren Bereichen wahrzunehmen. Sie dürfen nur solche Vereine in ihren Verband aufnehmen, deren Statuten den Interessen des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport nicht widersprechen.
- b) Sie haben die festgelegten Mitgliedsbeiträge bis zum 15.12. für das darauf folgende Jahr einzuzahlen, bzw. die sonstigen finanziellen Verpflichtungen jeder Art zum entsprechend, vorgegebenen Termin an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport zu entrichten. Sollte nach Abmahnung die Zahlungsverpflichtung nicht wahrgenommen werden, erfolgt der Ausschluss aus dem Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport.
- c) Die ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände und deren Vereine) sind verpflichtet, Abschriften ihrer Meldungen an die Vereinsbehörden bezüglich des Ergebnisses von Neuwahlen unverzüglich auch dem Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport unverzüglich zu übermitteln.

## 7. Organe des Landesverbandes:

- 7.1
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) a.o. Mitgliederversammlung
  - d) Präsidium
  - e) Vorstand
  - f) Rechnungsprüfer
  - g) Sportgericht

## 8. Mitgliederversammlung:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie ist mindestens 30 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Ist eine ordentliche einberufene Mitgliederversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet diese eine halbe Stunde später statt. Sie ist dann unter allen Umständen beschlussfähig.
- 8.3 In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder nach Pkt. 4.1 Sitz- und Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied wird durch zwei Delegierte vertreten, die sich als solche auszuweisen haben. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitglieder- bzw. a.o. Mitgliederversammlung wohl Sitz- aber kein Stimmrecht. Es sei denn, sie wurden als Delegierte eines ordentlichen Mitgliedes nominiert.



- 8.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin (Datum des Poststempels) schriftlich mit einer Begründung im Sekretariat des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport eingebracht werden. Später eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen zur Zulassung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wird die Mehrheit nicht erreicht, sind sie bis zur nächsten Mitglieder- oder a.o. Mitgliederversammlung zurückzustellen.
- 8.5 Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge sind den Vorstandsmitgliedern durch das Sekretariat zur Kenntnis zu bringen.
- 8.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn in den Statuten nicht ausdrücklich eine 2/3 oder ¾ Mehrheit vorgeschrieben ist.

## **9. Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung:**

- 9.1
- 1) Feststellung der stimmberechtigten, anwesenden Delegierten und der Beschlussfähigkeit
  - 2) Beglaubigungen des letzten Mitgliederversammlungsprotokolls
  - 3) Endgegennahme der Tätigkeitsberichte der Ämterführenden Funktionäre
  - 4) Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Finanzreferenten
  - 5) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes (alle 3 Jahre)
  - 6) Wahl der Rechnungsprüfer
  - 7) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder
  - 8) Festsetzung der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren
  - 9) Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, Vergabe von Ehrenzeichen für besondere Verdienste, Erlassung von Verleihensbestimmungen für Ehrenzeichen
  - 10) Statutenänderungen
  - 11) Aufhebung von Beschlüssen des Präsidiums, des Vorstandes, sowie der ordentlichen Mitglieder, soweit diese gegen die Statuten des Landesverbandes verstoßen
  - 12) Entscheidung über Beschwerden und Einsprüche soweit solche nicht unter die Bestimmungen der IER und ISpO fallen
  - 13) Allfälliges
- 9.2 Beschlüsse der Mitglieder- oder a.o. Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Nur für die Pkt. 9.1 (9 bis 12) ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich

## **10. a.o. Mitgliederversammlung:**

- 10.1 Eine a.o. Mitgliederversammlung kann der Präsident des Landesverbandes jederzeit oder über Antrag des Präsidiums oder des Vorstandes, der beiden Rechnungsprüfer oder auf das Verlangen von 1/10 der ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände) einberufen werden. Sie hat den gleichen Wirkungsbereich wie die Mitgliederversammlung, Pkt. 9.1 (1 bis 13) und Pkt. 9.2.

## **11. Das Präsidium – Zusammenfassung und Wirkungsbereich:**

### 11.1 Das Präsidium besteht aus:

- a) Präsident
- b) Drei Vizepräsidenten
- c) Geschäftsführender Vizepräsident
- d) Finanzreferent
- e) Landesfachwart

Der Vorstand und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausgenommen davon sind die drei Vizepräsidenten die in ihrer Unterliga gewählt werden.

### 11.2 Wirkungsbereich des Präsidiums:

#### a) Der Präsident:

Der Präsident vertritt den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport nach innen und außen. Er hat die Interessen des Landesverbandes für Eis- und Stocksport jederzeit wahrzunehmen. Er beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Er führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung und der a.o. Mitgliederversammlung. Er hat die Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes zu überwachen, denen wiederum die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der a.o. Mitgliederversammlung obliegt. Er hat alle Kassenbelege (Ein- und Ausgänge) gegenzuzeichnen. In dringenden Fällen hat er zur Wahrung der Verbandsinteressen, notwendige Maßnahmen zu treffen und darüber nachträglich dem Präsidium bzw. dem Vorstand (Expräsidio -Entscheidung) zu berichten. In laufende Sportgerichtsverfahren darf er nicht eingreifen.

#### b) Die Vizepräsidenten:

Die Vizepräsidenten haben in der Reihenfolge ihrer Bestellung (funktionsmäßig ältester Vizepräsident) die Vertretung des Präsidenten zu übernehmen. Scheidet ein Vizepräsident aus und wird ein neuer entsandt so wird dieser an die letzte Stelle der Vizepräsidenten gereiht. Weiteres obliegt ihnen die Betreuung und Leitung der zuständigen Unterligen.

#### c) **Der geschäftsführende Vizepräsident:**

Dem geschäftsführenden Vizepräsident obliegt die Leitung des Sekretariates und die termingerechte Durchführung des Schriftverkehrs innerhalb des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport, sowie die Gegenzeichnung von Schriftstücken. Er hat alle Angestellten fragen mit dem Präsidenten abzusprechen. Weiters hat er den Präsidenten zu unterstützen, im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Tagesordnung für die Präsidiumssitzung und Mitgliederversammlung zu erstellen. Ihm obliegt auch die Führung des Protokolls der Präsidiumssitzung.

d) Der Finanzreferent:

Der Wirkungsbereich ist in der Finanzordnung des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport festgelegt. Er muss über die Finanzgebarung des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport Auskunft erteilen können.

e) Der Landesfachwart:

Der Aufgabenbereich des Landesfachwartes ist in der Geschäftsordnung der technischen Kommission des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport festgelegt. Ihm obliegt die termingerechte, organisatorische Einteilung der Landesbewerbe. Er ist Wettbewerbsleiter bei der Landesmeisterschaft der Herren und bei den Zielwettbewerben. Weiteres hat er für die Aus- und Weiterbildung, sowie für die Betreuung der Lehrwarte und Übungsleiter zu sorgen. Er hat nach Bedarf eine Sitzung der technischen Kommission im Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport einzuberufen.

11.3 Verträge, sonstige Schriftstücke, Urkunden sind vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsident zu unterzeichnen.

11.4 Die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei Meisterschaften und Turnieren einzuschreiten, wenn Verstöße gegen die IER und ISpO, bzw. Spielordnung des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport, sowie gegen die Schiedsrichterordnung des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport ersichtlich sind. Dem Präsidium bzw. dem Vorstand ist darüber unmittelbar zu berichten.

## **12. Der Vorstand –Zusammensetzung und Wirkungsbereich:**

### 12.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Präsidium (Pkt. 11.1 a-e)
- b) Finanzreferentenstellvertreter
- c) Jugendfachwart
- d) Damenfachwart
- e) Fachwart für den Weitenwettbewerb
- f) Pressereferent
- g) Vorsitzender des Sportgerichtes
- h) Schiedsrichterobmann

Die Funktionen des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gemäß der Funktionsperiode gewählt.

## 12.2 Wirkungsbereich des Vorstandes:

a) Das Präsidium (Pkt. 11.2)

b) Der Finanzreferentenstellvertreter:

Im Verhinderungsfalle des Finanzreferenten werden ihm dessen Rechte und Pflichten übertragen. Eine monatliche Ein- und Ausgabenerstellung obliegt seinem Aufgabenbereich, sowie die Vertretung des Finanzreferenten bei dessen Verhinderung.

c) Der Jugendfachwart:

Der Aufgabenbereich des Jugendfachwartes ist in der Geschäftsordnung der technischen Kommission im Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport festgelegt. Ihm obliegt die Vertretung des Landesfachwartes mit allen Rechten und Pflichten bei dessen Verhinderung. Die Wettbewerbsleitung bei allen Junioren-, Jugend- und Schülermeisterschaften im Mannschaftsspiel ist ihm zugeordnet. Die Einberufung und Koordination der Schüler- und Jugendtrainingslehrgänge fällt in seinem Aufgabenbereich.

d) Der Damenfachwart:

Der Aufgabenbereich des Damenfachwartes ist in der Geschäftsordnung der technischen Kommission des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport enthalten. Er ist Wettbewerbsleiter bei den Landesmeisterschaften im Mannschaftsspiel der Damen und weiblichen Jugend U 18. Er hat für die Einberufung und Koordination der Trainingslehrgänge der weiblichen Jugend U 18 zu sorgen.

e) Der Fachwart für Weitenwettbewerb:

Er hat sein Aufgabengebiet entsprechend der Geschäftsordnung der technischen Kommission im Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport wahrzunehmen. Ihm obliegt die Wettbewerbsleitung bei allen Weitenwettbewerben des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport, sowie die Durchführung von Trainingslehrgängen.

f) Der Pressereferent:

Sein Aufgabenbereich liegt in der Betreuung und Information der Medien und der Öffentlichkeit im Bereich des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport. Die jährliche Erstellung eines Pressespiegels ist zu empfehlen.

g) Der Vorsitzende des Sportgerichtes:

Seine Tätigkeiten ist in der für diesen Fachausschuss erlassenen Geschäfts- und Sportgerichtsordnung des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport geregelt.

h) Der Schiedsrichterobmann:

Seine Tätigkeiten sind in der Schiedsrichterordnung des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport festgelegt. Ihm obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter im Einvernehmen mit dem Landesfachwart. Er beruft Schiedsrichterseminar ein und leitet diese. Er hat die Nominierung der Schiedsrichter für alle Meisterschaften im Bereich des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport vorzunehmen. Weiteres ist ihm die Schiedsrichterbesetzung für Turniere im Verbandsbereich- nach den bestehenden Beschlüssen- übertragen.

12.3 Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes Steiermark, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitglieder- oder a.o. Mitgliederversammlung oder dem Präsidium zugeordnet sind.

12.4 Der Aufgabenbereich des Vorstandes ist in den Statuten des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport (Pkt. 11.2 u. 12.2) bzw. in der Geschäftsordnung der Fachausschüsse festgelegt.

### **13. Rechnungsprüfer**

13.1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitglieder- oder a.o. Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Kassenprüfung und die Erstellung des Prüfberichtes für die Mitglieder- oder a.o. Mitgliederversammlung, sowie die Antragstellung auf Entlastung des Finanzreferenten. Sie haben zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport das Recht auf Einsichtnahme in alle Belege und Geschäftsbücher.

### **14. Gemeinsame Bestimmungen für Präsidium, Vorstand und Fachausschüsse:**

14.1 Jedes Mitglied des Präsidium, des Vorstandes und der Fachausschüsse übernimmt durch die Annahme der Wahl die Verpflichtung seiner Funktion gewissenhaft nachzukommen, regelmäßig Sitzungen und Versammlungen zu besuchen und stets die Interessen des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport wahrzunehmen. Verbandsfunktionäre die zweimal auf einander folgend Sitzungen oder Versammlungen ohne Entschuldigung fernbleiben, oder ihren auferlegten Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft nachkommen, können vom Präsidium, von der Mitglieder- oder a.o. Mitgliederversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

14.2 Sämtliche Funktionen sind ehrenamtlich auszuüben. Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes und der Fachausschüsse sind jedoch die Bar Auslagen (Fahrtspesen, Nächtigungskosten und Verpflegsatz), sowie jene Kosten zu ersetzen, die mit der Ausübung der Funktion in Zusammenhang stehen. Die Taggelder sind nach den Richtlinien der BSO oder des LV Präsidiums festzulegen.

- 14.3 Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so hat das Präsidium binnen Monatsfrist eine a.o. Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Wahl des Präsidenten erfolgt für die restliche Zeit der Legislaturperiode des Vorstandes.
- 14.4 Scheidet das Präsidiums- oder Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied eines Fachverbandes während der Funktionsperiode aus, so hat das Präsidium für die restliche Zeit der Funktionsperiode einen Funktionär zu kooptieren.
- 14.5 Zur Erledigung der dem Präsidium, dem Vorstand und den Fachausschüssen obliegenden Aufgaben werden Sitzungen abgehalten, über die schriftliche Protokolle zu führen sind. Vorgenannte Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und ist nicht übertragbar.
- 14.6 Kein Mitglied darf im Präsidium bzw. im Vorstand mehrerer Funktionen ausüben.
- 14.7 Für alle Sitzungen und Versammlungen gilt die Geschäftsordnung.

## **15. Allgemeine Bestimmungen:**

- 15.1 Für die ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände) und deren angeschlossenen Vereine des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport sind die Statuten und die Geschäftsordnung bindend. Wettbewerbe jeder Art sind nach IER und ISpO sowie nach den Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen des BÖE und des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport durchzuführen.
- 15.2 Die ordentlichen Mitglieder sowie ihre angeschlossenen Vereine haben die Einstellung ihres Spielbetriebes oder die teilweise Stilllegung dem Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport bekannt zugeben. Zahlungsrückstände jeder Art, aus dem laufenden Geschäftsjahr, sind dem Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport zu entrichten. Sie bleiben weiterhin Mitglied des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport, zahlen jedoch nur die Hälfte des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.

## **16. Datenschutz**

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Funktion im Verein und im Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, des Landesverbandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für Information, Führung der Ehrungsliste

## **17. Schiedsgericht:**

- 17.1 Über alle Streitigkeiten aus dem Verhältnis zum Landesverband zwischen Funktionären, ordentlichen Mitgliedern, den Vereinen und Vereinsmitgliedern untereinander, entscheidet das Schiedsgericht, das mindestens 14 Tage nach seiner Anrufung einberufen werden muss.
- 17.2 Das Schiedsgericht setzt sich zusammen:  
Vorsitzender aus dem Präsidium (nicht aus der beklagten Unterliga), je ein Vertreter der ULW, ULO, ULN und der Sportgerichtsvorsitzende.  
Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 17.3 Dem Schiedsgericht ist ein Protokollführer ohne Stimmrecht beizugeben. Die Kosten des Schiedsgerichtes trägt der unterliegende Teil. Bei einem Vergleich tragen die Streitparteien die Kosten je zur Hälfte. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist bindend weitere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

## **18. Gerichtsbarkeit:**

- 18.1 Ein ordentliches Gericht kann in allen Angelegenheiten die sich im Verbandsbereich ergeben, nur mit Zustimmung des Präsidiums angerufen werden.

## **19. Auflösung des Landesverbandes:**

- 19.1 Über die freiwillige Auflösung des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Sie ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, so ist innerhalb der nächsten 4 Wochen eine neuerliche Versammlung einzuberufen. Sollte auch bei dieser Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, so hat der Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport die Auflösung dem BÖE zu übertragen.
- 19.2 Bei freiwilliger Auflösung des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport wird das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die bei der Auflösungsversammlung anwesenden ordentlichen Mitgliedern aufgeteilt.

## **20. Doping:**

Für den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport, deren Mitglieder, Funktionäre gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

a.) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre des Verbandes verbindlich.

b.) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.

c.) Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

## **21. Entscheidungen:**

21.1 In allen, in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fällen, entscheidet das Präsidium bzw. der Vorstand im Sinne der Statuten.

## **22. Genehmigungen:**

22.1 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung am 25.04.2008 , im Feldkirchnerhof, FELDKIRCHEN bei GRAZ beschlossen.





**Landesverband Steiermark  
für Eis- und Stocksport  
Stadionplatz 2  
8041 GRAZ  
Tel.: 0316/42 99 90 Fax.: 0316/42 99 90-4  
www.lv-stmk.at E-Mail: lv-stmk@gmx.at**

ZVR 180196235

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **1. Allgemeines:**

- 1.1 Die Geschäftsführung ist ein Bestandteil der von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport (Kurzform: GO).
- 1.2 Die Geschäftsordnung ist für alle ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände) deren angeschlossenen Vereine und deren Vereinsmitglieder bindend.
- 1.3 Als Geschäftssprache dient die deutsche Sprache.

### **2. Geschäftsjahr:**

- 2.1 Das Geschäftsjahr dauert von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. (April – März)

### **3. Mitglieder:**

Die ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände) regeln ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, anerkennen aber durch die Aufnahme in den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport, dessen Beschlüsse und Anordnungen.

### **4. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände):**

- 4.1 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, eigene Satzungen abzufassen, ihre Verbandsleitung und die Fachausschüsse zu bestellen. Sie setzen ihre Mitgliedsbeiträge für ihre Geschäftsgebarung fest und führen eine eigene Finanzgebarung. Die ordentlichen Mitglieder haben die Aufgabe, ihre angeschlossenen Vereine und Sektionen zu betreuen. Beschlüsse, Anordnungen, Rundschreiben, sowie Ausschreibungen des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport sind ihren angeschlossenen Vereinen und Sektionen weiterzuleiten. Bezirks- und Gebietsligen werden im eigenen Wirkungsbereich durchgeführt.
- 4.2 Versäumt ein ordentliches Mitglied die Einzahlung des Mitgliedbeitrages bis 15.12. jeden Jahres an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport, wird eine Säumnisgebühr von € 37.00 auferlegt. Beahlt ein ordentliches Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag und die auferlegte Säumnisgebühr nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mahnung, ist bis zur Bezahlung der Gebühren, den angeschlossenen Vereinen und Sektionen jede Teilnahme an allen sportlichen Veranstaltungen und Meisterschaften untersagt.



## **5. Geschäftsführung:**

- 5.1 Aufgrund der großen Anzahl von ordentlichen Mitgliedern (Bezirksverbände) mit deren angeschlossenen Vereinen und Sektionen, ist es erforderlich, die Arbeit des Präsidenten zu unterstützen, soweit diese nicht an die Satzungen des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport gebunden sind. Somit stellen die Unterliga West, Ost und Nord je einen Vizepräsidenten, dem die Betreuung und Leitung seiner Unterliga obliegt. Die 3 Vizepräsidenten haben das Recht, in ihren Unterligen, Sitzungen und Besprechungen abzuhalten, sowie Funktionäre zur Mitarbeit zu bestellen. Beschlüsse die in den Unterligen mehrheitlich gefasst werden sind einzuhalten. Bei Nichteinhaltung wird eine Anzeige an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport verfasst, der die weiteren Schritte einleitet.

## **6. Fachausschüsse:**

- 6.1 Das Präsidium sowie der Vorstand kann zu seiner Unterstützung nachstehende Fachausschüsse bestellen:
- a) Technischer Ausschuss
  - b) Finanzausschuss
  - c) Schiedsrichterausschuss

Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **7. Aufgabenbereich der einzelnen Fachausschüsse:**

- 7.1 Der Aufgabenbereich der einzelnen Fachausschüsse ist in der
- a) Geschäftsordnung des technischen Ausschusses
  - b) Finanzordnung
  - c) Schiedsrichterordnung

### **7.2 Zusammenfassung der Fachausschüsse:**

- a) Technischer Ausschuss:

Vorsitzender  
Stellvertreter

Landesfachwart  
Jugendfachwart  
Damenfachwart  
Fachwart für Weitenwettbewerb  
Verbandstrainer  
Schiedsrichterobmann  
1 Vertreter Unterliga West  
1 Vertreter Unterliga Ost  
1 Vertreter Unterliga Nord

b) **Finanzausschuss:**

Vorsitzender  
Stellvertreter

Finanzreferent  
Finanzreferent Stellvertreter

1 Vertreter Unterliga West  
1 Vertreter Unterliga Ost  
1 Vertreter Unterliga Nord

c) **Schiedsrichterausschuss:**

Vorsitzender

Landesschiedsrichterobmann

1 Vertreter Unterliga West  
1 Vertreter Unterliga Ost  
1 Vertreter Unterliga Nord

**8. Sportgericht:**

8.1 Die Mitglieder des Sportgerichtes (außer SPG – Vorsitzender) werden vom Vorstand bestellt und bestehen aus:

Vorsitzender

Sportgerichtsvorsitzender

1 Vertreter Unterliga West  
1 Vertreter Unterliga Ost  
1 Vertreter Unterliga Nord

8.2 **Zuständigkeit:**

Das Sportgericht ist für alle Vorfälle in den Unterligen, bei Meisterschaften, Cup-Bewerbe, Turnieren und allen anderen Veranstaltungen, sowie bei allen begangenen strafbaren Handlungen und Interessensverletzungen gegenüber dem Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport zu ständig.

**9. Mitgliederversammlungen, a.o. Mitgliederversammlungen und Sitzungen:**

9.1 Der Präsident führt den Vorsitz, bei dessen Verhinderung in der Rangordnung die Vizepräsidenten. Betrifft eine Beratung den Vorsitzenden, so ist auf die Dauer der Beratung, der Vorsitz an einen der Vizepräsidenten abzugeben.

9.2 Die Versammlungen sind öffentlich, die Medien sind einzuladen.

9.3 Sitzungen jeder Art sind nicht öffentlich.

9.4 Der Vorsitzende hat das Recht, Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkte als "vertraulich" zu behandeln.

## **10. Versammlungs- bzw. Sitzungsablauf:**

- 10.1 Die Eröffnung einer Mitgliederversammlung oder Sitzung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Feststellung der Stimmberechtigten. Jeder zur Mitgliederversammlung oder Sitzung zugelassen Teilnehmer bzw. Delegierte kann sich an der Diskussion beteiligen und das Wort ergreifen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung. Der Vorsitzende kann jederzeit in die Aussprache bzw. Diskussion eingreifen, er hat das Recht und die Pflicht: " Zur Sache oder zur Geschäftsordnung" zu mahnen. Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Ist einem Redner das entzogen, darf es ihm in derselben Angelegenheit nicht mehr erteilt werden. Der Vorsitzende hat außerdem das Recht, bei wiederholten "Ordnungsrufen", Versammlungs- bzw. Sitzungsteilnehmer aus dem Tagungsraum zu verweisen.

## **11. Anträge:**

- 11.1 Liegt ein Antrag als Zusatzantrag, Abänderungsantrag oder Gegenantrag vor, ist zuerst über den letzten oder bei mehreren Anträgen über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.
- 11.2 Antrag auf "Schluss der Debatte" sind nach erfolgter Diskussion der bis dorthin vorgemerkten Wortmeldungen sofort zu Abstimmung zu bringen. Der Antragsteller hat das Recht auf das Schlusswort zu seinem Antrag. Weitere Debatten sind unzulässig.

## **12. Abstimmung über Anträge:**

- 12.1 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Erheben der Hand oder mittels Stimmkarte.
- 12.2 Die Abstimmungsfragen sind so zu wählen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden können.
- 12.3 Über Antrag von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten muss mit Stimmkarte geheim abgestimmt werden.
- 12.4 Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und bekannt zugeben.

## **13. Wahlen:**

- 13.1 Für die Durchführung der Wahlen dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstand, ist vier Wochen Vor der Mitgliederversammlung vom Präsidium ein Wahlausschuss aus vier Mitgliedern zu bestellen. Dem Wahlausschuss darf nur ein Mitglied des Vorstandes angehören. Der vom Wahlausschuss ausgearbeitete Wahlvorschlag ist den ordentlichen Mitgliedern (Bezirksverbände) mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

- 13.2 Wahlvorschläge der ordentlichen Mitglieder sind dem Wahlausschuss weiterzuleiten.
- 13.3 Gewählt ist jener Funktionär, der im ersten Durchgang die absolute Mehrheit, beim zweiten und eventuell weiteren Durchgängen die relative Mehrheit erreicht.
- 13.4 Liegt für eine Funktion nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden. Bei mehreren Vorschlägen für eine Funktion kann die Abstimmung geheim erfolgen. Wählbar ist auch, wer bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, aber eine schriftliche Erklärung über die Annahme der zu wählenden Funktion abgegeben hat.

#### **14. Protokoll**

- 14.1 Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen. Diese sind kurz zu fassen und haben die Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.
- 14.2 Einwände gegen das Protokoll sind binnen 14 Tagen nach Zustellung beim Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport einzubringen.

#### **15. Allgemeines:**

- 15.1 Die ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände) müssen jährlich eine Mitgliederversammlung durchführen. Bei Neuwahlen, ist dem Landesverband für Eis- und Stocksport ein Protokoll mit dem neu gewählten Bezirksvorstand zu übermitteln.

Vorliegende Geschäftsordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 28.04.2006, im Feldkirchnerhof, FELDKIRCHEN bei GRAZ beschlossen.





Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport

## Schiedsrichterordnung

### 1. Organisation:

- 1.1 Die Tätigkeit eines Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport.
- 1.2 Zur Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben bildet der Landesverband folgende Organe:
  - a) Landesschiedsrichterobmann
  - b) Landesschiedsrichterausschuss
  - c) Landesschiedsrichterversammlung

### 2. Schiedsrichterinstanzen:

- 2.1 Der Landesschiedsrichterobmann (LV – Schiedsrichterobmann) gehört dem Vorstand an

Die drei Unterliga - Schiedsrichterobmänner werden durch die jeweiligen UL- Schiri gewählt und dann durch den Landesschiedsrichterobmann dem Präsidium vorgeschlagen. Dieser Vorschlag muss aber rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) eingebracht und mit dem jeweiligen UL – Vorsitzenden abgesprochen und dann durch das Präsidium beschlossen werden.

- 2.2 Der Landesschiedsrichterausschuss regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.
- 2.3 Schiedsrichternachschulungen sind je nach Gegebenheiten durch den LV-Schiedsrichterobmann einzuberufen und in den Bereichen der Unterligen durchzuführen.

### 3. Aufgaben der Schiedsrichterorgane:

- 3.1 Besetzung der Meisterschaften, Turniere und Cupbewerbe mit Schiedsrichtern.
- 3.2 Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beobachtung der Schiedsrichter.
- 3.3 Verfahren gegen Schiedsrichter nach Pkt. 17, soweit nicht die ordentlichen Rechtsorgane des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport zuständig sind.

#### **4. Einteilung der Schiedsrichter**

- 4.1 Alle Meisterschaften des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport und eventuelle Cupbewerbe sind vom LV – Schiedsrichterobmann unter Einhaltung von Präsidiums- oder Vorstandsbeschlüssen, zu besetzen.

Turniere werden, vom LV – Schiedsrichterobmann besetzt.

Bei Turnieren kann vom Veranstalter in der Turniergenehmigung der Schiedsrichter seines Vereines oder von ihm gewünschte Schiedsrichter angeführt werden.

- 4.2 Der Schiedsrichter hat bei seinem Einsatz die entsprechende Kleidung und das Schiedsrichterabzeichen zu tragen.
- 4.3 Bei der Leitung eines Turnieres im eigenen Verein muss der Schiedsrichter mindestens 5 mal den LV oder der UL für die Spielleitung pro Spieljahr zur Verfügung stehen.
- 4.4 Jeder Schiedsrichter darf im Jahr nur 3 Spielleitungen im eigenen Verein durchführen.

#### **5. Leistungsklassen:**

- 5.1 Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung und Leistung in Leistungsklassen eingeteilt. Neue Schiedsrichter werden der Klasse C zugeordnet.
- 5.2 Der Aufstieg in eine höhere Klasse ist von der Leitung und abzulegenden Prüfung abhängig.
- 5.3 Klasse C Regionale Meisterschaften und internationale Turniere  
Klasse B Nationale Meisterschaften und internationale Bewerbe  
Klasse A Internationale Meisterschaften und IFE – Bewerbe

#### **6 Aus und Fortbildung der Schiedsrichter:**

- 6.1 Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter obliegt dem jeweils amtierenden LV – Schiedsrichterobmann, sowie den zuständigen UL – Schiedsrichterobmännern.
- 6.2 Die Anwärter werden durch den Schiedsrichterausschuss ausgebildet und geprüft. Der Schiedsrichterobmann kann sich aus dem Fachgremium Vortragende zur Unterstützung seiner Ausbildung holen.
- 6.3 Die Schiedsrichter haben mindestens 1 mal Jährlich verpflichtend an einem Schiedsrichterseminar teilzunehmen (A,B,C). Schiedsrichterausweise der Klasse C sind bis auf Widerruf gültig.



## **7 Anerkennung:**

- 7.1 Die Anerkennung als Schiedsrichter wird nach bestandener Prüfung und Aushändigung des Schiedsrichterausweises ausgesprochen. Der Schiedsrichterausweis bleibt Eigentum des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport.
- 7.2 Das Alter des Schiedsrichteranwärters muss mindestens 16 Jahre und darf höchstens 60 Jahre betragen. Nach Beendigung des 65 Lebensjahres können Schiedsrichter der Klasse A, B und C nur mehr Bezirksmeisterschaften und Turniere leiten.
- 7.3 Der Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt aller Eis- und Stocksportveranstaltungen.

## **8 Beobachtung:**

- 8.1 Zur Beobachtung der Schiedsrichter können vom LV – Schiedsrichterobmann entsprechende Personen namhaft gemacht werden. Ergebnisse daraus werden vom LV – Schiedsrichterobmann im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterausschuss behandelt.

## **9 Spielauftrag:**

- 9.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die erhaltenen Aufträge und andere Anordnungen der Schiedsrichterorgane auszuführen.
- 9.2 Im Verhinderungsfall hat dieser den zuständigen Besetzungsreferenten unverzüglich zu benachrichtigen, damit eine ordnungsgemäße Besetzung erfolgen kann.

## **10 Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel**

- 10.1 Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein, der über sein ordentliches Mitglied (Bezirksverband) dem Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport angehört.
- 10.2 Ein Vereinswechsel unterliegt der Mitteilungspflicht an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport und dem LV – Schiedsrichterobmann.

## **11 Spielleitung:**

- 11.1 Der Schiedsrichter ist sich bei seinem Einsatz bewusst, dass von seinem Verhalten und seiner Leistung, sowohl der geordnete Ablauf des Wettbewerbes als auch das Ansehen unserer Sportart abhängig ist.
- 11.2 Aus diesem Grund ist eine gründliche Kenntnis der Spielregeln erforderlich.

## **12 Aufgaben des Schiedsrichters vor dem Wettbewerb:**

- 12.1 Der Schiedsrichter hat rechtzeitig vor dem Wettbewerb auf der Anlage anwesend zu sein, um entsprechende Massnahmen zu treffen.
- 12.2 Sofern er als Wettbewerbsleiter eingesetzt ist, hat er über die ordnungsgemässe Beispielbarkeit der Anlage und über die Durchführung zu entscheiden.
- 12.3 Er hat ausserdem die Auslosung jeder Mannschaft und Einzelspielers vorzunehmen. Eingeteilte Bahnrichter sind entsprechend einzusetzen. Werden Sportgeräte zur Verfügung gestellt, ist deren Auslosung vorzunehmen.
- 12.4 Alle Anweisungen im Schiedsrichterauftrag sind voll inhaltlich einzuhalten.

## **13. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters während des Wettbewerbes:**

- 13.1 Für die Tätigkeit im Spielbetrieb sind für den Schiedsrichter die IER und ISpO massgebend und die Spielerpasskontrolle unbedingt vorzunehmen. Zur Kontrolle des Sportgerätes sind die Prüfgeräte des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport zu verwenden.
- 13.2 Der Schiedsrichter hat beim Bewerb nach den Regeln der IER und ISpO gerecht zu entscheiden. Die Schiedsrichterentscheidung ist eine Tatsachenentscheidung.
- 13.3 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Spielerinnen und Spieler, die gegen die Spielregeln verstossen, oder sich den Anordnungen widersetzen, zu verwarnen oder nach den Bestimmungen zu bestrafen. Im Spielbericht sind alle Vorkommnisse zu vermerken und gegebenenfalls die Anzeige an das Sportgericht des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport vorzunehmen.
- 13.4 Jeder der eine einwandfreie Durchführung eines Bewerbes versucht zu verhindern oder zu stören, muss vom Schiedsrichter von der Anlage verwiesen werden. Gegebenenfalls sind Ordner oder Exekutive anzufordern.
- 13.5 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Unsportlichkeiten der gebührenden Strafe zuzuführen. Im Spielbericht ist der genaue Tatbestand aufzuzeigen.

## **14 Rechte und Pflichten des Schiedsrichters nach dem Wettbewerb:**

- 14.1 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Spielberichte vorschriftsmässig auszufüllen und spätestens **Drei Tage** nach dem Wettbewerb an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport einzusenden
- 14.2 Die Schiedsrichterberichte müssen klar und deutlich gehalten sein. Die Schilderung der Tatbestände müssen korrekt zum Ausdruck kommen, da die gemachten Feststellungen des Schiedsrichters die Grundlage der Urteilsbildung für das Sportgericht sind.
- 14.3 Besondere Vorkommnisse sind im Spielbericht ebenfalls anzuführen.

## **15 Schiedsrichterentschädigung:**

- 15.1 Die Schiedsrichter haben Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung. Diese richtet sich nach den Beschlüssen einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport.

## Rechtsprechung:

### **16 Unterstellung der Schiedsrichter unter die Satzungen des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport:**

16.1 Jeder Schiedsrichter ist den Satzungen des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport In vollem Umfang unterworfen.

### **17 Verfahren gegen Schiedsrichter:**

17.1 Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung sowie gegen das Ansehen und die Pflichten des Schiedsrichterstandes werden durch die Schiedsrichterorgane geregelt.

17.2 Verstöße sind:

- a) wiederholtes, unbegründetes Absagen von Einsätzen.
- b) verspätetes Absagen ohne entsprechende stichhaltige Begründung
- c) Nichtbefolgung der Anordnungen der Schiedsrichterinstanzen bzw. Organe des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport
- d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
- e) unentschuldigtes Fernbleiben von Schiedsrichterlehrgängen
- f) Übernahme der Spielleitung mit nicht spielberechtigten Mannschaften
- g) Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit bei nicht genehmigten Turnieren
- h) Verstöße gegen die Schiedsrichter - Kameradschaft
- i) unsportliches, den Schiedsrichterstand schädigendes Verhalten

17.3 An Strafen können verhängt werden:

- a) Verwarnung (mündlich)
- b) Verweis (schriftlich)
- c) Befristete Sperre unter Einziehung des Schiedsrichterausweises
- d) Streichung aus der Schiedsrichterliste (Lizenzentzug).

17.4 Zuständig für die Rechtsprechung in erster Instanz ist der Schiedsrichterobmann

17.5 Gegen die Entscheidung des Landesschiedsrichterobmannes ist eine Berufung an das Präsidium des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

- 17.6 Die Vorschriften des Sportgerichtes sind sinngemäss im Verfahren gegen den Schiedsrichter in Anwendung zu bringen. Dem Schiedsrichter ist Gelegenheit für eine Rechtfertigung zu geben.
- 17.7 Die Entscheidungen sind dem betroffenen Schiedsrichter in schriftlicher Form mit Begründung, zu übermitteln. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizugeben.
- 17.8 Mitglieder des Landesschiedsrichterausschusses können bei Behandlung von Entscheidungen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könnten.
- 17.9 Der Landesschiedsrichterobmann kann einen Schiedsrichter bis zum Abschluss des Verfahrens von jeder Tätigkeit innerhalb der Schiedsrichterorganisation suspendieren.
- 17.10 Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- 17.11 Schiedsrichterausweise von suspendierten oder gesperrten Schiedsrichter sind einzuziehen.

### **Allgemeines:**

#### **18 Kosten**

- 18.1 Die Verwaltungs- und Ausbildungskosten sowie die zur Sicherung der Schiedsrichterordnung erforderlichen Mitteln werden vom Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport geregelt.
- 18.2 Für die Erhaltung der Schiedsrichterlizenz sind pro Jahr eine Gebühr von EURO 8.00 zu entrichten und fliesst der Schiedsrichterorganisation zweckgebunden zu (gültig für alle Klassen A,B,C).

#### **19 Weitere Vorschriften:**

- 19.1 Soweit die Schiedsrichterordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen und die übrigen Bestimmungen des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport.





**Landesverband Steiermark  
für Eis- und Stocksport  
Stadionplatz 2  
8041 GRAZ  
Tel.: 0316/42 99 90 Fax.: 0316/42 99 90-4  
www.lv-stmk.at E-Mail: lv-stmk@gmx.at**

ZVR 180196235

## **GESCHÄFTSORDNUNG des Sportgerichtes (GO-SpGO)**

### **1. Organe - Instanzen :**

- 1.1 Als erste Instanz schreitet das Sportgericht, als zweite und letzte Instanz das Präsidium des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport ein.

### **2. Sportgericht:**

- 2.1 Das Sportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzer zusammen.
- 2.2 Der SpG- Vorsitzende wird von der Jahreshauptversammlung, die Beisitzer vom Vorstand für eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt. Unterliga West ein Beisitzer, Unterliga Ost ein Beisitzer und Unterliga Nord ein Beisitzer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.3 Der SpG - Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der älteste Beisitzer, führt den Vorsitz.
- 2.4 Das Präsidium des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport ist berechtigt, ein nicht funktionsfähiges Sportgericht teilweise oder ganz abzurufen und neu zu besetzen.
- 2.5 Während der Legislaturperiode ausscheidende Beisitzer sind vom Vorstand nachzubesetzen.
- 2.6 Eine Vertretung von Beisitzern ist nicht gestattet.

### **3. Zuständigkeit:**

- 3.1 Das Sportgericht ist für alle Vorfälle bei steirischen Meisterschaften, Cup - Bewerben, Turnieren und allen übrigen Veranstaltungen und strafbaren Handlungen im Bereich des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport zuständig.
- 3.2 Bei Turnieren, wo von verschiedenen Landesverbänden Mannschaften teilnehmen und diese an strafbaren Handlungen beteiligt sind, ist eine Anzeige an den zuständigen Landesverband zu richten.



#### **4. Anzeigen:**

- 4.1 Anzeigen sind an den Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport innerhalb von 8 Tagen nach Kenntnis des Vorfalles in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 4.2 Je eine Kopie ist an den Präsidenten und an den Vorsitzenden des Sportgerichtes weiterzuleiten.
- 4.3 Anzeigen müssen enthalten:  
  
Name, Anschrift, Verein, Bezirks- und Landesverband des Angezeigten und des Klägers, sowie eine ausführliche Begründung und Anführung von Beweismitteln.
- 4.4 Klageberechtigt sind:  
  
Alle Mitglieder des Vorstandes und Schiedsrichter des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport, Vereine und einzelne Spielerinnen und Spieler über ihre zuständigen Bezirksverbände.
- 4.5 Anzeigen jeder Art sind vom Sportgericht innerhalb eines Monats zu behandeln. (ausgenommen bei Meisterschaften mit Aufstiegsmöglichkeit)
- 4.6 Anzeigen können auch anonym eingebracht werden. Dem Sportgericht ist es nicht erlaubt, Namen der Anzeiger bekannt zugeben.
- 4.7 Als Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens gilt auch der vom Schiedsrichter verfasste Spielbericht, wenn in dem Bericht die strafbare Handlung angegeben ist.

#### **5. Sportgerichtsverfahren:**

- 5.1 Bezirksverbände, Vereine, Spielerinnen und Spieler gegen die Anzeige erstattet wurde, werden wenn notwendig, vom Sportgericht unter Angabe des Verfahrensgrundes aufgefordert, zur Verhandlung zu erscheinen.  
  
Dieser Aufforderung ist Folge zu leisten.  
  
Die Vertretung durch einen schriftlich ausgewiesenen Bevollmächtigten oder die Einreichung einer schriftlichen Rechtfertigung ist statthaft. Wenn Angezeigte nicht erscheinen, oder keinen Bevollmächtigten entsenden bzw. keine schriftliche Rechtfertigung einreichen, so wird in ihrer Abwesenheit verhandelt und ein Sportgerichtsurteil gefällt.
- 5.2 Zur besseren Wahrheitsfindung kann das Sportgericht auch Zeugen vorladen.
- 5.3 Anzeigen gegen Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich vom Präsidium zu behandeln.
- 5.4 Ein Mitglied des Sportgerichts kann sich bei Vorliegen entsprechender Gründe für befangen erklären.



## **6. Verhandlungen:**

- 6.1 Nach Beginn der Verhandlung hat der Vorsitzende den Inhalt der Klage bekanntzugeben.
- 6.2 Danach ist der Angezeigte zur mündlichen Stellungnahme aufzufordern. Bei Abwesenheit des Angezeigten ist die schriftliche Rechtfertigung vorzulesen.
- 6.3 Liegt keine schriftliche Rechtfertigung des Angezeigten vor, ist sofort mit der Beweisführung zu beginnen.
- 6.4 Die Beisitzer sind berechtigt, zur besseren Wahrheitsfindung, Fragen an den Angezeigten oder Zeugen zu richten.

## **7. Urteil des Sportgerichtes:**

- 7.1 Das Urteil ist sofort nach der Verhandlung - unter Ausschluß der Beteiligten - zu fällen.
- 7.2 Für jede Entscheidung des Sportgerichtes, ausgenommen die Einzelrichterentscheidungen, ist Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung durch ein Mitglied des SpG ist nicht zulässig. Bei mündlichen Verhandlungen hat die Abstimmung in der Reihenfolge jüngerer Beisitzer, älterer Beisitzer, Vorsitzender zu erfolgen.
- 7.3 Das Urteil hat den Tatbestand und die verhängte Strafe unter Anführung der entsprechenden Bestimmungen der Sportgerichtsordnung zu enthalten.
- 7.4 Das Urteil ist schriftlich (eingeschrieben) dem Verurteilten zuzustellen. Eine Kopie ergeht an den Präsidenten, an das Sekretariat des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport, dem Finanzreferenten und an den zuständigen Bezirksverband.
- 7.5 Der Verurteilte ist über die Rechtsmittel, die ihm gegen das Urteil zustehen, zu belehren.

### **7 a) Strafen:**

Vom Sportgericht können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verwarnung
- c) Geldbusse (Geldstrafen)
- d) Aberkennung von sportlichen Plazierungen
- e) ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot (Sperre)
- f) ein zeitlich begrenztes oder dauerndes Tätigkeitsverbot für Offizielle.
- g) eine zeitlich begrenzte Sperre für Veranstaltungen
- h) Strafen können zur Bewährung ganz oder teilweise nachgesehen werden.
- i) Geldstrafen dürfen gegen Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht verhängt werden.

## **8. Vereinfachte Strafverfügung:**

- 8.1 Der Vorsitzende des Sportgerichtes kann in besonders dringenden Fällen und in rechtlich zweifelsfrei gelagerten Fällen eine Einzelrichterentscheidung treffen.
- 8.2 Auch diese Strafverfügung muß alle Merkmale wie unter Pkt. 7.3 beschrieben, enthalten.

## **9. Protokoll:**

- 9.1 Über den Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Namen des Vorsitzenden, der Beisitzer, Ort und Zeit der Verhandlung anzuführen sind. Der Verlauf der Verhandlung ist in Kurzform festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.2 Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.
- 9.3 Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen zu erstellen.

## **10. Rechtsmittel:**

- 10.1 Gegen das Urteil des Sportgerichtes steht sowohl dem Verurteilten als auch dem Kläger das Rechtsmittel der Berufung an das Präsidium des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport zu.
- 10.2 Eine Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteiles (Poststempel) eingeschrieben an den Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport, welcher diese umgehend an den Präsidenten und dem Vorsitzenden des Sportgerichtes weiterleitet.  
Sollte aber die nächst höhere Meisterschaft zeitlich so angesetzt sein, daß die Einspruchsfrist nicht wirksam werden kann, ist es notwendig, die Einspruchsfrist zu verkürzen. Eine Berufung, die sich nur gegen den Kostenspruch richtet, ist unzulässig. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- 10.3 Eine Berufung hat zu enthalten:
  - a) die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
  - b) Anfechtungsgründe
  - c) Berufungsantrag

## **11. Berufungsverhandlung und Entscheidung:**

- 11.1 Über die Berufung fällt das Präsidium die endgültige Entscheidung.

## **12. Wiederaufnahme des Verfahrens:**

- 12.1 Nach Rechtskraft eines Sportgerichtsurteiles oder eines Präsidiumsentscheides kann eine Wiederaufnahme erfolgen, wenn:
- a) nachträglich neue Beweismittel bekannt werden
  - b) die Verurteilung nachweislich auf falsche Zeugenaussagen zurückzuführen ist.
- 12.2 Nach Ablauf von einem Monat (Poststempel) der rechtskräftigen Entscheidung, ist ein Wiederaufnahmeverfahren nicht zulässig.

## **13. Gnadenrecht:**

- 13.1 Das Gnadenrecht steht nur dem Präsidenten zu.
- 13.2 Das Gnadengesuch ist nach Einzahlung der Gebühren, Pkt. 14.4 in 3-facher Ausfertigung beim Präsidenten einzubringen, der schriftlich entscheidet.
- 13.3 Die Entscheidung ist dem Gesuchsteller und dem Vorsitzenden des Sportgerichtes zuzustellen.
- 13.4 Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

## **14. Gebühren:**

- 14.1 Die Gebühren für jeden behandelten Fall durch das Sportgericht betragen EURO 36,34.
- 14.2 Die Berufungsgebühr beträgt EURO 72,67.
- 14.3 Die Wiederaufnahmegebühr beträgt EURO 72,67.
- 14.4 Die Gebühr für ein Gnadengesuch beträgt EURO 145,35.
- 14.5 Die Gebühren sind auf das Konto des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport einzuzahlen.
- 14.6 Bei Freispruch werden die Gebühren nach Pkt. 14.1 14.2 und 14.3 rückerstattet.
- 14.7 Pkt. 14.2 bis 14.4 werden nur dann behandelt, wenn der Einzahlungsschein vorliegt.

**15. Säumnisgebühr:**

- 15.1 Strafgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zu bezahlen (Poststempel)
- 15.2 Einsprüche gegen das ausgesprochene Urteil heben die Bezahlung der Strafgebühr nicht auf.
- 15.3 Wird die Strafgebühr innerhalb der in Pkt. 15.1 vorgeschriebenen Frist nicht erlegt, so wird der Verurteilte mit einer zusätzlichen Säumnisgebühr von EURO 36,34 belegt.
- 15.4 Werden nach Aufforderung des Finanzreferenten die Straf- und Säumnisgebühr nicht innerhalb von weiteren 14 Tagen (Poststempel) bezahlt, so tritt gemäß Pkt. 5.2 lit. d der Landesverbandssatzungen, eine Sperre des Verurteilten bis zur Bezahlung ein, oder es erfolgt der Ausschluß aus dem Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport.
- 15.5 Der Verurteilte, sein Verein sowie sein Bezirksverband werden davon mit eingeschriebenen Brief verständigt.

**16. Überwachung der Gebühren:**

- 16.1 Die Überwachung der Zahlung von Gebühren nach Pkt. 14 und 15 der SpG, obliegt dem Finanzreferenten.
- 16.2 Bei Nichtzahlung einer auferlegten Strafe innerhalb der in Pkt. 15.1 der SpG festgelegten Frist, erfolgt die Meldung des Finanzreferenten an den Vorsitzenden des Sportgerichtes, welcher dem Verurteilten die im Pkt. 15.3 der Sportgerichtsordnung vorgesehene zusätzliche Strafe zur Kenntnis bringt.
- 16.3 Der Finanzreferent überwacht in weiterer Folge die Zahlungseingänge nach Pkt. 15.3 der SpG.
- 16.4 Bei Nichterfüllung bzw. Einzahlung der vorgeschriebenen Straf- und Säumnisgebühr nach Pkt. 15.4 der SpG erstattet der Finanzreferent dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des SpG Meldung.
- 16.5 Der Präsident spricht in weiterer Folge die Sperre des Verurteilten oder den Ausschluß aus dem Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport aus.

**17. Aktenaufbewahrung:**

- 17.1 Die Akten sind beim Sportgericht fünf Jahre aufzubewahren.
- 17.2 Sämtliche Urteile sind in einem Verzeichnis einzutragen, welches fortlaufend zu führen ist.
- 17.3 Die Führung der Strafkartei obliegt dem Vorsitzenden des Sportgerichtes.

## **18. Schadenersatzansprüche**

Im Zusammenhang mit einem Sportgerichtsverfahren sind Schadenersatzansprüche gegen die Veranstalter von Wettbewerben und deren Durchführer, Offizielle und Spieler, sowie gegen die Mitglieder des Sportgerichtes generell ausgeschlossen.

## **19. Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte**

Der ordentliche Rechtsweg (Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte z.B. Bezirksgericht) ist zur Bekämpfung von Entscheidungen des Sportgerichtes und Berufungsinstanz (Präsidium) grundsätzlich ausgeschlossen. Der durch eine Entscheidung des Sportgerichtes Betroffene kann jedoch innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Zustellung oder Verkündigung der Entscheidung, an den Präsidenten des Landesverbandes den Antrag auf Zulassung des ordentlichen Rechtsweges stellen. Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat eine ausführliche Begründung zu beinhalten. Über den Antrag entscheidet das Präsidium des LV. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

## **20. Rechtskraft:**

- 20.1 Die vorstehende Geschäftsordnung des Sportgerichtes des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport wurde am 29.04.2001 anlässlich der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- 20.2 Sie ist für alle dem Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport angeschlossenen Bezirksverbände, Vereine, Spielerinnen und Spieler verbindlich.





**Landesverband Steiermark  
für Eis- und Stocksport  
Stadionplatz 2  
8041 GRAZ  
Tel.: 0316/42 99 90 Fax.: 0316/42 99 90-4  
www.lv-stmk.at E-Mail: lv-stmk@gmx.at**

ZVR 180196235

# **Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport SPORTGERICHTSORDNUNG ( SpGO)**

## **1. Allgemeine Bestimmungen:**

- 1.1 Der Sportgerichtsordnung unterliegen alle ordentlichen Mitglieder (Bezirksverbände) sowie sämtliche dem Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport gemeldeten Spielerinnen und Spieler, Vereine und deren Funktionäre auf Vereins-, Bezirks- und Landesebene.
- 1.2 Die Sportgerichtsordnung schützt die Rechte des Landesverbandes Steiermark für Eis- und Stocksport sowie deren ordentlichen Mitgliedern und regelt das Strafwesen.
- 1.3 Macht sich eine Spielerin oder Spieler, eine Mannschaft eines Vereines oder ein Funktionär im Sinne der Sportgerichtsordnung schuldig, so ist darüber nach dem in Pkt. 4.4 der Geschäftsordnung des Sportgerichtes beschriebenen Klageberechtigten, Anzeige an den Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport zu erstatten.
- 1.4 Ohne Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport, ist eine Klage bei einem ordentlichen Gericht nicht statthaft.  
(Pkt 19 der Geschäftsordnung des Sportgerichtes).

## **2. Strafbare Handlungen:**

### **2.1 Nichtantreten zu einem Wettbewerb.**

Dieses Vergehen macht sich eine Spielerin oder Spieler, Verein, Bezirksverband oder ein Funktionär schuldig, welcher bei Pflichtbewerben oder Turnieren trotz schriftlicher oder mündlicher Meldung nicht antritt (gem.ISPO § 417)

### **2.2 Strafen:**

- a) Bei Mannschaften, Rückversetzung in die nächstniedere Klasse und Bezahlung des Nenngeldes sowie eines Bußgeldes in gleicher Höhe welches an den Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport abzuführen ist (gem.ISPO § 611).
- b) Bei allen übrigen Bewerben zu denen bereits eine schriftliche oder mündliche Nennung bzw. Einzahlung abgegeben worden ist, wird gem. Pkt. 2.2 a.) dieser SpGO vorgegangen.
- c) Für den Funktionär: Funktionsentzug bis zu einem Jahr.



3. **Unberechtigtes Abtreten bei einem Wettbewerb:**

3.1 Dieses Vergehen begehen Spielerinnen und Spieler, ein Verein eines Bezirksverbandes oder Funktionär, wenn diese von einem Wettbewerb unentschuldig abtreten oder durch Aufforderung Veranlassung dazu geben.

3.2 **Strafen:**

a.) für die Mannschaft:	€	58,00 – 146.00
b.) für die Spielerin bzw. Spieler	€	22,00 - 73.00

4. **Antreten ohne Spielerpaß:**

4.1 Dieses Vergehen begehen Spielerinnen und Spieler bzw. Mannschaften, wenn sie ohne oder mit nicht ordnungsgemäßen Spielerpässen zu einem Wettbewerb antreten. Die Identität ist durch einen amtlichen Lichtbilderausweis nachzuweisen.

4.2 **Bußgeld:**

Je Spieler: € 8.00

Diese sind vom Schiedsrichter einzuheben und an den Landesverband Steiermark für und Stocksport abzuliefern. Dieses Bußgeld wird der Schiedsrichterorganisation übermittelt.

5. **Unberechtigte Teilnahme an einem Wettbewerb:**

5.1 Diese Vergehen begeht, wer ohne Spielberechtigung oder trotz Sperre bei einem Mannschafts- oder Einzelbewerb teilnimmt oder teilnehmen läßt oder unter falschem Namen zu diesem antritt oder antreten läßt. Weiters bei Hobby oder Werbeturnieren mit seinem Vereinsnamen startet.

5.2 **Strafen:**

a.) für den Verein	€	58.00 – 364.00
b.) für den Spieler(in) :	€	15.00 – 146.00 und Sperre bis zu drei Jahren.

6. **Wettbewerb gegen gesperrte oder nicht gemeldete Vereine oder Spieler:**

6.1 Dieses Vergehen begeht, wer einen Wettbewerb gegen einen gesperrten oder nicht gemeldeten Verein oder Spieler austrägt oder austragen läßt.

6.2 **Strafen:**

Für den Verein € 58.00 – 146.00



**7. Nicht ordnungsgemäß gemeldeter Wettbewerb:**

7.1 Alle nationalen und internationalen Turniere sind vom Veranstalter bzw. Durchführer, dem Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport zu melden und die vorgeschriebene Turniergenehmigungsgebühr zu entrichten.

**7.2 Strafen:**

- a.) Für den Verein oder Bezirksverband € 15.00 - 109,00  
plus Meldegebühr.
- b.) Bei internationalen Bewerben € 36.00 – 146.00  
plus Meldegebühr.

**8. Nichteinhaltung der IER und ISPO durch Veranstalter oder Durchführer:**

**8.1 Strafen:**

€ 73.00 – 364.00 und eventuelles Verbot.

**8.2 Mangelnde Vorsorge bei Wettkämpfen (§ 301 bis 307 und 408 der ISPO).**

**8.3 Strafen:**

€ 58.00 – 218.00 bzw. Verbot.

**9. Antreten mit manipuliertem bzw. Nicht lizenziertem Wettbewerbsgerät:**

**9.1 Strafen:**

€ 37.00 – 364.00 und zusätzliche Sperre von drei Monaten bis zwei Jahre.

**10. Unsportlichkeit während des Wettbewerbes:**

10.1 Dieses Vergehen macht sich ein Spieler oder Spielerin, ein Verein, ein Funktionär oder Schiedsrichter schuldig, der einen Vorteil verspricht oder gewährt, sich versprechen läßt oder annimmt, durch Manipulation im Wertungsblatt oder im Spielgeschehen, den Ausgang des Wettbewerbes verändert.

**10.2 Strafen:**

- a.) Für den Spieler: bis € 727.00 und Sperre von einem bis drei Jahre.
- b.) Für den Verein: bis € 727.00
- c.) Für den Funktionär: Funktionsentzug von drei Jahren bis lebenslänglich.
- d.) Für den Schiedsrichter: Lizenzentzug von drei Jahren bis lebenslänglich und € 364.00
- e.) Aberkennung des erreichten Ranges und Titel für Spieler(in) und Mannschaft.

11. **Nichtbefolgung einer Anordnung:**

11.1 Diese Vergehen macht sich schuldig, wer Anordnungen des Wettbewerbsleiters, des Schiedsrichters oder der Organe des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport nicht befolgt.

11.2 **Strafen:**

a.) Für den Spieler(in) : € 32.00 – 364.00 und  
Sperrung von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

b.) Für den Betreuer : € 36.00 – 364.00

c.) Für den Schiedsrichter bzw. Funktionär  
€ 22.00 – 364.00

11.3 Werden Anordnungen und Aufforderungen des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport von ordentlichen Mitgliedern, Vereinen, Vereinsmitgliedern, Spieler(in), Schiedsrichter und Funktionäre nicht befolgt, wird sinngemäß nach Pkt. 11.2 der SpGO bestraft.

12. **Wörtliche Beleidigung bzw. Bedrohungen:**

12.1 Dieses Vergehen begeht, wer Mitglieder des Vorstandes, Funktionäre, Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter, Spieler(innen) oder Zuseher ungehörig kritisiert, beschimpft, verspottet, bedroht, beleidigt oder durch Gebärden persönlich herabsetzt.

12.2 **Strafen:**

a.) Für den Spieler(in) bzw. für ein Vereinsmitglied € 36.00 – 364.00 und  
eventuelle Sperrung bis zu einem Jahr.

b.) Für den Funktionär: Funktionsentzug von zwei Jahren bis  
lebenslanglich und € 36.00 – 364.00

13. **Tätlichkeiten:**

13.1 Dieses Vergehen macht sich ein Spieler(in) oder Funktionär schuldig, welche Mitglieder des Vorstandes, Funktionäre, Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter, Spieler(innen) oder Zuseher tätlich angreift oder anzugreifen versucht.

13.2 **Strafen:**

a.) Für den Spieler(in): Sperrung von drei Jahren bis lebenslanglich und  
€ 36.00 – 727.00

b.) Für den Funktionär: Funktionsentzug von drei Jahren bis lebenslanglich  
und Sperrung als Aktiver im Eis und Stocksport von drei Jahren bis  
lebenslanglich und € 36.00 – 727.00

14. **Irreführung des Vorstandes und des Sportgerichtes:**

14.1 Dieses Vergehen begeht, wer in einem Verfahren vor dem Sportgericht oder dem Vorstand des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport wissentlich falsche Aussagen macht. Durch Unterschriftenfälschung Organe wie oben beschrieben irreführt oder Personen zu solchen Handlungen veranlaßt.

14.2 **Strafen:**

- a.) Für den Spieler(in): € 58.00 – 364.00 und Sperre von drei Monaten bis zwei Jahre.
- b.) Für den Verein: € 146.00 – 364.00 und Sperre von drei Monaten bis zwei Jahre.
- c.) Für den Funktionär: bis € 364.00 Funktionsentzug bis zu einem Jahr oder lebenslänglich.

14 a) **Irreführung des Landesverbandes und deren Mitglieder:**

Dieses Vergehen macht sich ein Spieler(in), Verein, Bezirksverband schuldig, indem er unter Vorspielung falscher Tatsachen zu einem Turnier einladet oder einladen läßt.

14 a 1) **Strafen:**

- a) für den Spieler(in) : € 58.00 – 364.00
- b) für den Verein oder Bezirksverband:  
€ 146.00 – 364.00 und Veranstaltungsverbot von einem Jahr bis lebenslänglich

15 **Alkoholgenuss oder Missbrauch:**

15.1 Dieses Vergehen macht sich schuldig, wer Alkohol bei sportlichen Veranstaltungen konsumiert, wer betrunken während eines Wettbewerbes angetroffen wird oder durch Alkoholeinwirkung Ärger erregt.

15.2 **Strafen:**

- a.) Für den Spieler(in): € 73.00 – 364.00 und Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.
- b.) Für den Funktionär: € 109.00 – 364.00 und Funktionsentzug von sechs Monaten bis zwei Jahren.

16. **Doping:**
- 16.1 Dieses Vergehen macht sich schuldig, wem der Genuß von Dopingmittel (gemäß internationaler und staatlicher Richtlinien) nachgewiesen wird.
- 16.2 **Strafen:**
- a.) Spieler(in): € 109.00 – 364.00  
zeitlich begrenztes oder dauerndes Spielverbot.
- b.) Aberkennung des erreichten Ranges und des Titels.
- 17 **Sperren:**
- 17.1 Alle angeführten Sperren können bedingt oder unbedingt ausgesprochen werden.
18. **Nach Ablauf von 5 Jahren werden verhängte Strafen vom Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport gelöscht (außer lebenslängliche Strafen).**
19. **Strafbemessung:**
- Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters und das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Sportgerichtsverfahrens sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 des Strafgesetzbuches (Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründe) sinngemäß anzuwenden.

Vorliegende Sportgerichtsordnung wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung am 29.04.2001 beschlossen.



**Landesverband Steiermark  
für Eis- und Stocksport  
Stadionplatz 2  
8041 GRAZ  
Tel.: 0316/42 99 90 Fax.: 0316/42 99 90-4  
www.lv-stmk.at E-Mail: lv-stmk@gmx.at**

ZVR 180196235

## **FINANZORDNUNG**

### **1. Allgemeines:**

- 1.1 Die Kassengebarung des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport ist nach äußerster Gewissenhaftigkeit und Sparsamkeit zu führen.

### **2. Der Finanzreferent:**

- 2.1 Der Finanzreferent im Falle seiner Verhinderungen der Stellvertreter, überwacht den regelmäßigen und rechtzeitigen Eingang der Außenstände, sowie die Bestreitung aller vom Präsidenten und vom Präsidium bzw. Vorstand, innerhalb ihrer Kompetenzen beschlossenen Ausgaben.
- 2.2 Sämtliche Zahlungsanweisungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- 2.3 Der Finanzreferent hat bei jeder Jahreshaupt- oder a.o. Vollversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Er ist verpflichtet, dem Präsidenten, dem Präsidium und dem Vorstand jederzeit über seine finanzielle Lage des Verbandes Auskunft zu erteilen.
- 2.4 Der Finanzreferent haftet für die ordentliche Gebarung und die ihm anvertrauten Gelder.
- 2.5 Der Finanzreferent ist dafür verantwortlich, dass alle Finanzbeschlüsse der Jahreshaupt- oder a.o. Vollversammlung, sowie des Präsidiums und des Vorstandes eingehalten werden.

### **3. Verwaltung – Aufbringung der finanziellen Mittel:**

- 3.1 a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- b) Ertrag aus Abgaben für Aufnahmegebühren, Drucksorten, Abzeichen, Urkunden und Einnahmen aus Veranstaltungen.
- c) Durch Spenden, Subventionen und sonstigen Erträgnisse
- d) Durch Bearbeitungsgebühren im Sekretariats- und Verbandsbereich
- e) Strafgebühren



#### **4. Bilanz:**

- 4.1 Vier Wochen vor Durchführung einer Mitglieder- oder a.o. Mitgliederversammlung ist den ordentlichen Mitgliedern (Bezirksverbänden) die Finanzgebarung des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport schriftlich zu übermitteln.

#### **5. Haushaltsplan:**

- 5.1 Der Finanzreferent erstellt mit dem Finanzausschuss den Haushaltsplan und bringt ihn im Einvernehmen mit dem Präsidium der Mitglieder- oder a.o. Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis.

#### **6. Finanzausschuss:**

- 6.1 Den Vorsitz führt mit der Finanzreferent, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.  
Zusammensetzung des Finanzausschusses:

Vorsitz:	Finanzreferent
Stellvertreter:	Finanzreferentenstellvertreter

Je 1 Vertreter der U. Liga West, - Ost, - Nord

Die Vertreter der Unterligen werden durch den Vorstand bestellt.

- 6.2 Zu Erstellung des Haushaltsplanes hat der Finanzausschuss sechs Wochen vor einer Mitglieder- bzw. a.o. Mitgliederversammlung zusammentreffen.

#### **7. Rechnungsführung:**

- 7.1 Die Finanzgebarung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Alle Ein- und Ausgaben sind zu belegen.
- 7.2 Der Finanzreferent oder dessen Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße EDV – Buchführung verantwortlich und ist deckungsgleich mit dem Kassenbuch zu führen.
- 7.3 Der Finanzreferentenstellvertreter hat monatlich einen Finanzauszug zu erstellen und diesen dem Präsidenten zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Finanzordnung wurde anlässlich der a.o. Vollversammlung am 27. November 1994 im Volksheim Gratkorn beschlossen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

### **1. Rechtsmittelbelehrung:**

- 1.1 Gegen das Urteil des Sportgerichtes steht dem Verurteilten als auch dem Kläger das Recht der Berufung an das Präsidium zu.
- 1.2 Eine Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteiles (Poststempel) eingeschrieben an das Sekretariat des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport einzureichen und sofort an den Präsidenten und den Vorsitzenden des Sportgerichtes weiterzuleiten.
- 1.3 **Eine Berufung hat zu enthalten:**
  - a.) Genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung
  - b.) Anfechtungsgründe
  - c.) Berufungsantrag
- 1.4 **Gebühren:**
  - a.) Die Kosten des Sportgerichtes für jeden behandelten Fall betragen € 36.00
  - b.) Die Berufungsgebühr beträgt € 73.00
  - c.) Die Wiederaufnahmegebühr beträgt € 73.00
  - d.) Die Gebühr für ein Gnadengesuch beträgt € 146.00
  - e.) Die Gebühren sind auf das Konto des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport einzuzahlen
  - f.) Bei Freispruch werden die Gebühren a.) - c.) rückerstattet.
  - g.) Punkt 1.2 bis 1.4 werden nur dann behandelt, wenn der Einzahlungsschein vorliegt.

1.5

**Säumnisgebühr:**

- a.) Strafgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung (Poststempel) zu bezahlen.
- b.) Einsprüche gegen das ausgesprochene Urteil heben die fristgerechte Entrichtung der Strafgebühr nicht auf.
- c.) Wird die Strafgebühr innerhalb der im Punkt 1.5 lit. A vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, wird der Verurteilte mit einer zusätzlichen Säumnisgebühr von € 36.00 bestraft.
- d.) Werden nach Aufforderung des Finanzreferenten die Straf- und Säumnisgebühr innerhalb weiterer 14 Tage (Poststempel) nicht bezahlt, tritt gemäß Pkt. 5.2 lit. b - d der Satzungen des Landesverbandes Steiermark für Eis und Stocksport eine Sperre des Verurteilten oder der Ausschluß aus dem Landesverband Steiermark für Eis und Stocksport ein.
- e.) Der Verurteilte, sein Verein und sein Bezirksverband werden davon mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis gesetzt.

Die vorliegende Rechtsmittelbelehrung wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung am 29.04.2001 beschlossen.





**Landesverband Steiermark  
für Eis- und Stocksport  
Stadionplatz 2  
8041 GRAZ  
Tel.: 0316/42 99 90 Fax.: 0316/42 99 90-4  
www.lv-stmk.at E-Mail: lv-stmk@gmx.at**

ZVR 180196235

## **Durchführungsbestimmungen**

Für Veranstalter und Durchführer von Meisterschaften, Turnieren und Cupbewerben auf Eis- und sonstigen Bahnen.

Für Eis- und Stocksportveranstaltungen gelten im Bereich des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport folgende Richtlinien und Bestimmungen.

### **1. Meisterschaften- und Turniervorbereitung:**

- a) Der Termin für Winter- oder Sommerturniere soll so gewählt werden, dass nach Möglichkeit keine Konkurrenzierung im begrenzten Raum stattfindet.
- b) Der Terminkalender für Meisterschaften im Bereich des Landesverbandes Steiermark wird rechtzeitig erstellt.

### **2. Ausschreibung einer Meisterschaft, eines Turniers oder Cupbewerbes:**

Die Ausschreibung bzw. die Einladung zum Turnier muss folgende Angaben enthalten:

- a) Veranstalter: zB Nation, Landesverband, U.Liga, Bez.Verband oder Verein.
- b) Durchführer: zB Nation, Landesverband, U.Liga, Bez.Verband oder Verein.
- c) Austragungsort: genaue Ortsangabe mit Zufahrtsmöglichkeit.
- d) Datum und Uhrzeit: zB Sonntag, 30. April 1999 – 7 Uhr 30
- e) Wettbewerb: zB Mannschaftsspiel, Zielwettbewerb, Weitenwettbewerb, Schnellwettbewerb, Solo- oder Duowettbewerb, Mixedwettbewerb, usw.
- f) Art des Bewerbes: Meisterschaft, Turnier, Cupbewerb
- g) Startberechtigung: bei Meisterschaften – Benennungen der qualifizierten Mannschaften bzw. Einzelspielerinnen und Spieler.
- h) Wertung: Nach den Bestimmungen der IER und ISpO, offene Wertung.
- i) Startgeld: Nach IER und ISpO.
- j) Schiedsrichter und Wettbewerbsleiter: Sind in der Ausschreibung anzuführen bzw. rechtzeitig beim LV Stmk zu beantragen.
- k) Nennungen: Vereinsadresse mit Telefonnummer
- l) Nennungsschluss: Mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung
- m) Spielerpässe: Sind vom Durchführer einzuheben und vom Schiedsrichter zu kontrollieren.
- n) Startkarten: Ab der Bezirksmeisterschaft muss eine Startkarte ausgefertigt werden.
- o) Ausweichtermin: In nicht gedeckten Anlagen ist eine Ausweiche anzuführen



Bei Absage einer Meisterschaft ist der startberechtigte Verein bzw. Einzelspieler/in oder Einzelspieler selbst verantwortlich, die Neuaustragung beim Veranstalter bzw. Durchführer zu erfragen.

- p) Ärztliche Betreuung: Der Veranstalter hat für "Erste Hilfe" – Material zu sorgen. Angaben über Tel. Nr. des nächsten Arztes oder Roten Kreuzes.
- q) Preise bei Meisterschaften:  
Rang 1 bis 3: Pokale oder Plaketten oder bzw. Warenpreise  
Einzelbewerbe: detto

Bei Turniere bleibt es dem Veranstalter überlassen, welche Preise er vergibt.

### **3. Siegerehrung:**

Die Siegerregelung ist spätestens eine ½ Stunde nach Beendigung des Bewerbs durchzuführen, wobei auch die Einsprüche gegen Rechenfehler des Schriffführers in dieser Zeit möglich sind.

### **4. Ausschreibung von Meisterschaften und Turnieren bzw. Cupbewerben:**

- a) Die Ausschreibung hat die Unterschrift des verantwortlichen Veranstalters bzw. Durchführers zu tragen.
- b) Zur Leitung einer Meisterschaft können einem Schiedsrichter bis höchstens 15 Mannschaften zugeordnet werden, bei Turnieren bis zu 20 Mannschaften auf zwei Bahnfolgen.
- c) Turniere und Cupbewerbe sind turniergenehmigungspflichtig. Die Turniergenehmigung ist mit zwei Ausschreibungen an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport zu richten. Die Ausschreibungen haben mindestens vier Wochen vor Durchführung an den Landesverband Steiermark zu erfolgen. Absagen bzw. Verschiebungen sind vom Durchführer sofort im Sekretariat zu melden. Wenn ein Turnier nicht durchgeführt werden kann, erhält der Durchführer nach schriftlicher Absage eine Gutschrift vom Landesverband des bereits einbezahlten Betrages das beim nächsten Turnier eingelöst werden kann.
- d) Die Durchführung eines Turniers bzw. Cupbewerbes ohne Turniergenehmigung durch den Landesverband Steiermark und ohne Bezahlung der Turniergenehmigungsgebühr ist nicht zulässig und zieht eine Anzeige an das Sportgericht des Landesverband Steiermark nach sich.
- e) Meisterschaften, Turniere oder Cupbewerbe in den Bundesländern bzw. benachbarten Staaten unterliegen der Meldepflicht an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport.

- f) Die Meisterschaften und Turniere werden vom LV Steiermark der Presse gemeldet, die wiederum die Bewerbe in den Veranstaltungskalender aufnimmt.
- g) Die Nichteinhaltung der Durchführungsbestimmungen durch Veranstalter bzw. Durchführer, zieht Veranstaltungsverbot und eine Anzeige an das Landesverbandsportgericht nach sich.
- h) Vom Landesverband Steiermark werden Wettbewerbsbeobachter eingeteilt, die sich am Tag des Bewerbes zur Beobachtung beim Veranstalter bzw. Durchführer melden.

## **5. Sportanlagen**

- a) Der Veranstalter bzw. Durchführer ist für die Bereitstellung einer ordnungsgemäßen Spielfläche mit den dazugehörigen Geräte verantwortlich.
- b) Die Spiele der Mannschaften sind auf allen Bahnen gleichmäßig zu verteilen  
 zB:        2 Bahnen maximal 5 Mannschaften  
           3 Bahnen maximal 7 Mannschaften  
           4 Bahnen maximal 9 Mannschaften  
           5 Bahnen maximal 11 Mannschaften  
           6 Bahnen maximal 13 Mannschaften  
           7 Bahnen maximal 15 Mannschaften  
           usw.
- c) Das Wettbewerbsbüro ist nur den verantwortlichen Funktionären zugänglich.
- d) WC-Anlagen müssen vorhanden sein.
- e) "Erste Hilfe" Material muss vorhanden sein.
- f) Für die Wettbewerbsleitung ist nur geschultes Personal abzustellen.
- g) Für Fahنشmuck und Lautsprecheranlagen ist zu sorgen.  
Bei allen Landesbewerben ist ein Siegerpodest zu stellen.
- h) Ergebnisanzeigetafeln sind in Hallen anzustreben.
- i) Startnummern für die Kennzeichnung von Meisterschaften bzw. Spielen sind in geeigneter form beizustellen. (keine Armbinden oder Klipsnummern)

## **6. Maßnahmen nach Durchführung der Veranstaltung:**

- a) Die Ergebnisliste sowie die Vorkommnisse sind vom Schiedsrichter im Spielbericht festzuhalten und innerhalb von zwei Tagen an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport einzusenden. Eine erforderliche Anzeige ist gesondert auszufertigen.
- b) Die Meisterschafts- und Turnierergebnisse sind unverzüglich vom Wettbewerbsleiter bzw. Organisationsleiter an die Medien weiterzuleiten.

## **7. Ehreenschutz und Begrüßung:**

- a) Ehreenschutz von Persönlichkeiten sind anzustreben.
- b) Der Durchführer begrüßt die eingeladenen Ehrengäste sowie Verbandsfunktionäre (zwischen den Spielen).

## **8. ISpO:**

Bei eventuellen Unklarheiten gelten die Bestimmungen der Internationalen Spielordnung (ISpO)



## **Planung und Durchführung von Landesmeisterschaften im Eis- und Stocksport**

### **Richtlinien**

#### **1. Bezirksverbände oder Vereine, die sich um eine Landesmeisterschaft bewerben, müssen ihren Antrag schriftlich:**

- a) für Eisstockbewerbe bis 30.04. des laufenden Jahres
- b) für Stocksportbewerbe bis 30.09. des laufenden Jahres

an die Geschäftsstelle des LV St für Eis- und Stocksport  
8041 GRAZ, Stadionplatz 2 einbringen.

#### **2. Die Landesmeisterschaft im Eis- und Stocksport werden grundsätzlich in gedeckten Hallen durchgeführt (Ausnahme: Weitenwettbewerb). Die Eis- bzw. sonstigen Bahnen müssen den internationalen Normen entsprechen (IER – Abschnitt 1 PKT. 101-113)**

#### **3. Vom Landesverband als Veranstalter werden für die Landesbewerbe beigestellt:**

- c) Wettbewerbsleiter (WBL) – (zugleich Delegierter des Verbandes)
- d) Schiedsrichter
- e) Schriftführer (nach Rücksprache mit dem WBL) mit Computerwertung
- f) Startnummer (keine Armbinden oder Klippnummern)
- g) Stockmarker
- h) Startkarten
- i) Plan für offene Wertung und Wertungsmaterial
- j) Offizielles Briefpapier des LV Steiermark für die Siegerlisten (Endergebnis)
- k) Medaillen und Pokale und sonstige Ehrenpreise
- l) Landeshymne
- m) Transparente von Sponsoren des LV St

#### **4. Vom Bezirksverband oder Verein als Durchführer sind beizustellen:**

- a) Fahnschmuck (vom Betrachter aus – Steiermark weiß – grün) wird die Landesfahne zusammen mit einer Stadt oder Ortsfahne gehisst, so wird die Landesfahne rechts gehisst. Die Landesfahne kann auch beim Landesverband ausgeliehen werden.



- b) Siegerpodest  
(Größe von mindestens 1,5x1m pro Rang für 6 Spieler)  
Aufstellung: 2 1 3 vom Betrachter aus.
- c) Lautsprecheranlage
- d) Anzeigeanlage für das Aufzeigen des laufenden Kehrenergebnis bzw. Zielwettbewerbsversuchergebnis.
- e) Pro Bahn – 2 Dauben der Regel entsprechend
- f) Telefon (eventuell Fax)
- g) Vervielfältigungsgerät
- h) WC (Herren/Damen)
- i) Erste Hilfe Material (Rufnummer zum nächsten Arzt oder ÖRK – Dienststelle auf der Anschlagtafel)
- j) Anbringung von Sponsorentransparenten des LV St

#### **5. Eröffnungsprotokoll:**

- a) Aufstellung der SportlerInnen
- b) Durchführer begrüßt:
  - SportlerInnen
  - Ehrengäste
  - Landesverbandsvertreter (WBL)
  - Begrüßungsansprache von
  - Persönlichkeiten
- c) Veranstalter:
  - stellt Schiedsrichter und Schriftführer vor
  - gibt Hinweise bekannt und
  - eröffnet den Landesbewerb
- d) Ist kein Durchführer für das Begrüßungszeremoniell vorhanden, übernimmt der Wettbewerbsleiter das gesamte Eröffnungsprotokoll.
- e) Zur Eröffnung kann auch die Landeshymne oder ein Musikstück gespielt werden.

#### **6. Siegerehrungsprotokoll:**

- a) Siegerehrung 30 Minuten nach Wettbewerbsende
- c) Aufstellen aller Teilnehmer (SportlerInnen)
- d) Durchführer begrüßt die
  - SportlerInnen
  - Ehrengäste
  - Landesverbandsvertreter (WBL)
  - eventuelle Ansprache (Kurzform) von Persönlichkeiten
- e) Veranstalter bedankt sich bei
  - Schiedsrichter und Schriftführer
  - SportlerInnen
  - Durchführer
  - Ehrengäste
- f) Siegerehrung:
  - a) Wettbewerbsleiter verliest das Ergebnis und ruft die drei Mannschaften oder EinzelsportlerInnen auf.
  - b) Die drei Erstplatzierten stehen am Siegerpodest
  - c) WBL oder LV Vertreter überreichen die offiziellen Medaillen bzw. Ehrenpreise (Pokale u. Ehrenpreise können auch von Ehrengästen übergeben werden)
  - d) Landeshymne
  - e) Fortsetzung der Siegerehrung

- f) WBL – beendet den Landesbewerb und verständigt den Pressereferenten bzw. ORF und die steirischen Tageszeitungen  
**Zeit: 1400 – 1600 Uhr**
- g) Musikstück kann noch gespielt werden

## 7. Siegerlisten – Endergebnislisten:

Die offiziellen Siegerlisten haben zu enthalten:

- g) Veranstalter
- h) Durchführer
- i) Ort der Veranstaltung
- j) Datum der Veranstaltung
- k) Art des Bewerbes zB (diese Bezeichnung ist zu verwenden)

LM der Herren im Mannschaftsspiel – Eisstocksport  
 LM der Damen im Mannschaftsspiel – Eisstocksport  
 LM Mixed im Mannschaftsspiel – Eisstocksport  
 LM der Senioren Ü50 im Mannschaftsspiel – Eisstocksport  
 LM der Senioren Ü60 im Mannschaftsspiel – Eisstocksport  
 LM der Junioren U23 im Mannschaftsspiel – Eisstocksport  
 LM der Jugend U18 im Mannschaftsspiel – Eisstocksport  
 LM der Jugend U16 im Mannschaftsspiel – Eisstocksport  
 LM der Schüler/Jugend U14 im Mannschaftsspiel – Eisstocksport  
 OL der Herren im Mannschaftsspiel – Eisstocksport

LM der Herren im Weitenwettbewerb – Eisstocksport  
 LC der Herren im Weitenwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der Junioren U23 im Weitenwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der Jugend U18 im Weitenwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der Jugend U16 Weitenwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der Schüler/Jugend U14 im Weitenwettbewerb - Eisstocksport

LM der Herren im Zielwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der Damen im Zielwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der Senioren Ü50 im Zielwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der Junioren U23 im Zielwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der Juniorinnen U23 im Zielwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der m Jugend U18 im Zielwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der w Jugend U18 im Zielwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der Jugend U16 im Zielwettbewerb – Eisstocksport  
 LM der Schüler/Jugend U14 im Zielwettbewerb – Eisstocksport

LM der Herren im Schnellwettbewerb – Eisstocksport

LM der Herren im Zielwettbewerb – Mannschaftswertung – Eisstocksport  
 LM der Damen im Zielwettbewerb – Mannschaftswertung – Eisstocksport

LM der Herren im Mannschaftsspiel – Stocksport  
 LM der Damen im Mannschaftsspiel – Stocksport  
 LM Mixed im Mannschaftsspiel – Stocksport

LM der Senioren Ü50 im Mannschaftsspiel – Stocksport  
LM der Senioren Ü60 im Mannschaftsspiel – Stocksport  
LM der Junioren U23 im Mannschaftsspiel – Stocksport  
LM der Jugend U18 im Mannschaftsspiel – Stocksport  
LM der Schüler/Jugend U14 im Mannschaftsspiel – Stocksport  
OL der Herren im Mannschaftsspiel – Stocksport

LM der Herren im Weitenwettbewerb – Stocksport  
LC der Herren im Weitenwettbewerb – Stocksport  
LM der Junioren U23 im Weitenwettbewerb – Stocksport  
LM der Jugend U18 im Weitenwettbewerb – Stocksport  
LM der Jugend U16 im Weitenwettbewerb – Stocksport  
LM der Schüler/Jugend U14 im Weitenwettbewerb – Stocksport

LM der Herren im Zielwettbewerb – Stocksport  
LM der Damen im Zielwettbewerb – Stocksport  
LM der Senioren Ü50 im Zielwettbewerb – Stocksport  
LM der Junioren U23 im Zielwettbewerb – Stocksport  
LM der Juniorinnen U23 im Zielwettbewerb – Stocksport  
LM der m Jugend U18 im Zielwettbewerb – Stocksport  
LM der w Jugend U18 im Zielwettbewerb – Stocksport  
LM der Jugend U16 im Zielwettbewerb – Stocksport  
LM der Schüler/Jugend U14 im Zielwettbewerb – Stocksport  
LM der Herren im Zielwettbewerb – Mannschaftswertung – Stocksport  
LM der Damen im Zielwettbewerb – Mannschaftswertung – Stocksport

LM der Herren im Schnellwettbewerb – Stocksport

Diese Bezugsbezeichnungen sind auch bei allen Bezirksmeisterschaften, Gebietsmeisterschaften, Kreisklassen, Unterligen, Oberligen und Landesmeisterschaften anzuwenden.

**8. Kosten:**

l) Veranstalter werden bezahlt:

- Wettbewerbsleiter
- Schiedsrichter
- Schriftführer
- **Hallenmiete:**  
Eisstocksport – die Eishallenmiete

**9.** Diese Richtlinien für die Durchführung von Landesbewerben treten am 01.10.98 in Kraft

Für den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport

Hannes MANFREDI  
geschf. Vizepräsident

Hans-Jürgen LENERT  
Landesfachwart

LR aD Erich PÖRTL  
Präsident





**Landesverband Steiermark  
für Eis- und Stocksport  
Stadionplatz 2  
8041 GRAZ  
Tel.: 0316/42 99 90 Fax.: 0316/42 99 90-4  
www.lv-stmk.at E-Mail: lv-stmk@gmx.at**

ZVR 180196235

## **VERLEIHENSBESTIMMUNGEN über Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport**

Zur Würdigung außerordentlicher Sport- und Funktionärsleistungen und langjähriger aktiver Mitarbeit im Eis- und Stocksport sieht der Landesverband nachstehende Verleihungen/Ernennungen/Ehrungen vor.

### **1. Durch Verleihung von:**

- 1.1. Landesverbandsehrenplakette in Gold mit Urkunde
- 1.2. Landesverbandsehrenplakette in Silber mit Urkunde
- 1.3. Landesverbandsehrenplakette in Bronze mit Urkunde
- 1.4. Landesverbandsverdienstnadel mit goldenem Kranz und Urkunde
- 1.5. Landesverbandsverdienstnadel mit silbernem Kranz und Urkunde
- 1.6. Landesverbandsverdienstnadel in Gold mit Urkunde
- 1.7. Landesverbandsverdienstnadel in Silber mit Urkunde
- 1.8. Landesverbandsfunktionärsnadel mit Urkunde
- 1.9. Landesverbandsehrenpräsent-Teller/Vase/sonstiges Ehrenpräsent

### **2. Durch Ernennung zum**

- 2.1. Ehrenpräsidenten mit Ehrenring oder Uhr und Urkunde
- 2.2. Ehrenmitglied mit Ehrenring oder Uhr und Urkunde

### **3. Ehrung der Sportlerinnen und Sportler**

- 3.1. Landesverbandsleistungsuhr mit Urkunde
- 3.2. Landesverbandsleistungsnadel in Gold mit Urkunde
- 3.3. Landesverbandsleistungsnadel in Silber mit Urkunde
- 3.4. Landesverbandsleistungsnadel in Bronze mit Urkunde
- 3.5. Landesverbandssportleistungsabzeichen in Gold mit Urkunde
- 3.6. Sonderehrungen
- 3.7. Sonderpreise

### **4. Ehrung der Schiedsrichter**

- 4.1. Landesverbandsschiedsrichterleistungsnadel in Gold mit Urkunde
- 4.2. Landesverbandsschiedsrichterleistungsnadel in Silber mit Urkunde
- 4.3. Landesverbandsschiedsrichterleistungsnadel in Bronze mit Urkunde

### **5. Anträge um Verleihung/Ernennung/Ehrung:**

- 5.1. Anträge auf Verleihung/Ernennung/Ehrung können gestellt werden:
- 5.2. a) von Präsidiumsmitgliedern  
b) von ordentlichen Mitgliedern (Bezirksobmann)  
c) von den Fachwarten für Pkt. 3.1.-3.7  
d) vom Schiedsrichterobmann für Pkt. 4.1.-4.3.



- 5.3 Die Anträge sind an den Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport mit kurzer Begründung einzureichen.
- 5.4 Die Verleihung/Ehrung wird mit Stimmenmehrheit durch das Präsidium beschlossen. Pkt. 1.1.-1.9. und 3.1.-3.7. sowie 4.1.-4.3.
- 5.5 Die Ernennung von der ordentlichen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Vollversammlung mit Stimmenmehrheit für die Pkt. 2.1. und 2.2.
- 6. Voraussetzungen und Bedingungen für die Verleihung/Ernennung/Ehrung**
- 6.1 Landesverbandsehrenplakette in Gold mit Urkunde**
- a) 18 jährige Tätigkeit im LV Vorstand
  - b) 18 jährige Tätigkeit als Bezirksobmann
  - c) 21 jährige Tätigkeit als Bezirksobmann Stv., Bezirksfinanzreferent, Bezirksschriftführer.
- 6.2 Landesverbandsehrenplakette in Silber mit Urkunde**
- a) 15 jährige Tätigkeit im LV Vorstand
  - b) 15 jährige Tätigkeit als Bezirksobmann
  - c) 18 jährige Tätigkeit als Bezirksobmann Stv., Bezirksfinanzreferent, Bezirksschriftführer.
- 6.3 Landesverbandsehrenplakette in Bronze mit Urkunde**
- a) 12 jährige Tätigkeit im LV Vorstand
  - b) 12 jährige Tätigkeit als Bezirksobmann
  - c) 15 jährige Tätigkeit als Bezirksobmann Stv., Bezirksfinanzreferent, Bezirksschriftführer.
- 6.4 Landesverbandsverdienstnadel mit goldenem Kranz und Urkunde**
- a) 9 jährige Tätigkeit im LV Vorstand
  - b) 9 jährige Tätigkeit als Bezirksobmann
  - c) 12 jährige Tätigkeit als Bezirksobmann Stv., Bezirksfinanzreferent, Bezirksschriftführer.
  - d) 18 Jährige Tätigkeit als Vereinsobmann
  - e) 21 jährige Tätigkeit im Bezirks- oder Vereinsvorstand
  - f) Für besondere Verdienste um den Eis- und Stocksport an Personen im öffentlichen Leben (Sponsoren-Gönner-Förderer)
- 6.5 Landesverbandsverdienstnadel mit silbernem Kranz und Urkunde**
- a) 6 jährige Tätigkeit im LV Vorstand
  - b) 6 jährige Tätigkeit als Bezirksobmann
  - c) 9 jährige Tätigkeit als Bezirksobmann Stv., Bezirksfinanzreferent, Bezirksschriftführer.
  - d) 15 Jährige Tätigkeit als Vereinsobmann
  - e) 18 jährige Tätigkeit im Bezirks- oder Vereinsvorstand
  - f) Für besondere Verdienste um den Eis- und Stocksport an Personen im öffentlichen Leben (Sponsoren-Gönner-Förderer)

**6.7 Landesverbandsverdienstnadel mit bronzenem Kranz und Urkunde**

12 jährige Tätigkeit im Bezirks oder Vereinsvorstand

**6.8 Landesverbandsfunktionärnadel mit Urkunde**

Verleihung erfolgt nach Beendigung der 1. Legislaturperiode und erfolgter Wiederwahl

**6.9 Landesverbandsehrenpräsident**

Für Verdienste um den Eis- und Stocksport

**6.10 Ehrenurkunden**

Bezirksverbände bzw. Vereine erhalten für ihre 25, 50, 75, 100, 125 usw. jähriges Bestehen die Ehrenurkunde des Landesverband Steiermark für Eis- und Stocksport.

**6.11 Ehrenpräsident**

Mindestens 4 Legislaturperioden als Präsident, nach Ausscheiden aus dem LV Präsidium

**6.12 Ehrenmitglied**

Mindestens 4 Legislaturperioden als Präsidiumsmitglied nach dem Ausscheiden aus dem LV Präsidium bzw. nach 21 jähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder als Bezirksobmann nach Beendigung der aktiven Funktionärlaufbahn.

Für Eis- und Stocksportler/Innen bei Erreichung von mindestens 5 Weltmeister bzw. 10 Europa- oder Europacuptiteln.

**6.13 BÖE Jubiläumsnadel**

Die Jubiläumsnadel wird in Gold, Silber und Bronze für

- a) 35 jährige Vereinszugehörigkeit
  - b) 30 jährige Vereinszugehörigkeit
  - c) 25 jährige Vereinszugehörigkeit
- vergeben.

**6.14 Landesverband Jubiläumsnadel**

Die Jubiläumsnadel wird in Gold, Silber und Bronze für

- a) 20 jährige Vereinszugehörigkeit
  - b) 15 jährige Vereinszugehörigkeit
  - c) 10 jährige Vereinszugehörigkeit
- verliehen.

## 6.15 IFI Ehrung

Bezirksverbände bzw. Vereine erhalten für 75, 100, 125 usw. jähriges Bestehen von der Internationalen Föderation Eisstocksport eine Ehrung zugesprochen.

## 7. Voraussetzungen und Bedingungen für die Verleihung von Auszeichnungen für Eis- und Stocksportler/Innen für sportliche Spitzenleistungen

### 7.1 Landesverbandssport – Leistungsuhr/Ring mit Urkunde

- a) Erringung von einem oder mehreren Weltmeistertiteln im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
- b) Erringung von mindestens fünf Europameister oder Europacuptitel im Mannschafts- oder Einzelbewerb.

### 7.2 Landesverbandssport – Leistungsnadel in Gold mit Urkunde

- a) Erringung von mehreren Weltmeisterschaftsplazierungen auf den Rängen 2 bis 3 im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
- b) Erringung mehrerer Europameister oder Europacuptiteln im Mannschafts- oder Einzelbewerb.

### 7.3 Landesverbandssport Leistungsnadel in Silber mit Urkunde

- a) Erringung einer Weltmeisterschaftsplazierung auf den Rängen 2 bis 3 im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
- b) Erringung eines Europameistertitel im Mannschafts- oder Einzelbewerb sowie eines Europacupsieges im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
- c) Erringung von mindestens drei Staatsmeistertiteln bzw. Österreichischen Meistertitel (Damen und Herren) im Mannschafts- oder Einzelbewerb.

### 7.4 Landesverbandssport Leistungsnadel in Bronze mit Urkunde

- a) Erringung einer Weltmeisterschaftsplazierung auf den Rängen 4 bis 6 im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
- b) Erringung einer Europameisterschafts – bzw. Europacupplazierung auf den Rängen 2 bis 3 im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
- c) Erringung eines Staatsmeistertitel bzw. Österreichischen Meistertitel (Damen und Herren) im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
- d) Erringung von mindestens zwei Österreichischen Meistertiteln oder Bundesligatiteln im Mannschafts- oder Einzelbewerb.

### 7.5 Landesverbandssportleistungsabzeichen in Gold mit Urkunde

- a) Erringung des 1. Ranges bei der IFE oder BÖE Bestenliste im Eis- u. Stocksport bei den Bewerben – Schnellwettbewerb – Weitenwettbewerb – Zielwettbewerb.
- b) Erringung eines Österreichischen Meistertitel oder Bundesligameistertitel im Mannschafts- oder Einzelbewerb.
- c) Erringung österreichischen Bundesschulmeistertitel (Schüler) gem. Präsidiums Beschluß vom 20.07.2012

## **7.6 Sonderehrungen**

Für Sportlerinnen und Sportler die alle Auszeichnungen in den Leistungsstufen bereits besitzen.

## **7.7 Sonderpreis**

Für die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften im Mannschafts- oder Einzelbewerb bzw. nach sportlichen Sonderleistungen.

## **8. Kosten der Verleihung – Ernennung - Ehrung**

8.1 Der Landesverband für die Pkt. 1.1 – 1.9, 2.1 – 2.2, 3.1 – 3.7, 4.1 – 4.3

8.2 Der Verein für die Pkt. 6.13 und 6.14

8.3 Kommt eine verliehene Auszeichnung abhanden, kann eine Zweitausfertigung gegen Wertersatz beantragt werden.

## **9. Aufzeichnungen von Verleihung – Ernennung - Ehrung**

Dem geschäftsführenden Vizepräsident ist Karteiführung über alle Auszeichnungen zugeordnet.

Die Landesverbandssportleistungsauszeichnungen können in jeder Stufe nur 1x Verliehen werden

Graz, 11.11.01

